

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1807

5 (2.2.1807)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-759850](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-759850)

Nro. 5. Montag, den 2. Februar 1807.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

r. Auf Befehl des hohen Königl. Holländischen Gouvernements in Emden wird nachstehende Warnung den Eingefessenen dieser Provinz zur genauesten Befolgung und Achtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, am 22sten Januar 1807.

Ostfriesische Landes-Deputation.

WAARSCHOUWING.

BONHOMME, Gouverneur - Generaal van Oostfriesland en bygelege Landen, Lieutenant-Generaal in Dienst van Zyne Majesteit den Koning van Holland en Commandant van de vyfde Militaire - Divisie, aan alle de genen, die deezen zullen zien of hooren lezen, Salut, doen te weeten:

Dat ter onzer Kennisse gekomen zynde de onderscheidene oproerige bewegingen en gebeurtenissen, welke er in een of sommige plaatsen binnen deeze Provintie hebben plaats gehad, als mede dat eenige ingezetenen in het erroneuse denkbeld verkeeren, als waren door de bezetting van deeze Landen door de troupen van Zyne Majesteit den Koning van Holland, alle banden losgerukt, welke hun tot onderwerping en gehoorzaamheid aan de geconstitueerde Authoriteiten, zo in het algemeen bestuur der provintie, als in de Steeden en ten platten Lande verbinden; zoo tot voorkoming der schadelyke Gevolgen, welke daar uit voor de goede gemeente zouden moeten profluereen, als uit belang voor de

Warnung.

Wir **Bonhomme**, Gouverneur General von Ostfriesland und der beygelegenen Lande, Lieutenant-General im Dienst Seiner Majestät des Königs von Holland, und Commandeur der 5ten Militair-Division, thun allen denjenigen, die dieses sehen oder lesen hören werden, hiemit zu wissen:

Dass verschiedene unruhige Bewegungen und Ereignisse, welche in einem oder einigen Orten innerhalb dieser Provinz Statt gefunden haben, zu unserer Wissenschaft gekommen sind, als auch, dass einige Eingeseffene in dem irrigen Begriff stehen, als wenn durch die Besetzung der Provinz durch die Truppen Seiner Majestät des Königs von Holland, alle Bande, welche sie zur Unterwerfung und schuldigem Gehorsam an die ihnen vorgesezten Obrigkeiten, sowohl die Landes-Collegia als Obrigkeiten in den Städten und auf dem platten Lande binden, aufgelöst worden. Um nun den schädlichen Folgen, welche für den gut-denkenden Theil der Eingeseffenen daraus entstehen müssen, und in Rücksicht der obrigkeitlichen Auctorität vorzubeugen; als haben wir Nachstehendes zu verordnen für gut gefunden:

(No. 5. L.)

Art. I.



Regeering zelve, — hebben goedgevonden te statueeren, gelyk wy statueeren by deezen:

Art. 1.

Dat alle politieke en civile Autoriteiten, mitsgaders alle geconstitueerde machten, door Zyne Majesteit den Koning van Holland, in hunne posten en daar meede verbondene verplichtingen gecontinueerd zynde, elk ten serieuften wordt vermaand en aangespoord, om alle de zoodaartigen niet alleen te erkennen, maar ook in allen opzigten te respecteeren en te gehorzaamen.

Art. 2.

Dat alle inwooners wel expresselyk gewaarschouwd worden, van zichten zorgvuldigsten te onthouden van alle malicieuse en ergerlyke discoursen, valsche uitstrooyingen en saamenrottingen, als meede van het Zingen van rustverstoorende Liedjes, en van alles, wat maar eenigzints zoude kunnen strekken tot storing der publike rust.

Art. 3.

Dat alle geconstitueerde Autoriteiten, zoo van het algemeen bestuur, als van de Steeden en ten platten Lande, op het ernstigste worden vermaand en angespoord, om yverig en werkzaam te zyn tot bewaaring der publike rust en veiligheid, en om te zorgen dat dezelve niet gestoord worde, het zy door malicieuse discoursen, valsche uitstrooyinge of saamenrottingen, het zy door het Zingen van rustverstoorende Liedjes, en wat dier meer zy, het welke zoude kunnen strekken, om misgenoege of ongerustheid in den Geest der goede en stille ingezetenen deezer landen te baren.

Art. 1.

Da alle obrigkeitlichen Behörden durch Seine Majestät den König von Holland, in ihren Posten bestätigt und angewiesen sind, die damit verbundenen Pflichten auch ferner wahrzunehmen; so wird ein jeder Eingeseffener auf das ernstlichste ermahnt, und ihm hiedurch eingeschärft, nicht allein alle jene obrigkeitlichen Personen als solche zu erkennen, sondern sie auch in allen Rücksichten als solche zu respectiren, und ihnen Gehorsam zu leisten.

Art. 2.

Alle Einwohner werden hiedurch ausdrücklich gewarnet, sich aller böshaften und ärgerlichen Gespräche, Verbreitung falscher Gerüchte und Zusammenrottirungen, als auch des Singens von Ruhe-stöhrenden Liedern, und alles desjenigen, was auf irgend eine Art die öffentliche Ruhe stöhren könnte, auf das sorgfältigste zu enthalten.

Art. 3.

Alle Obrigkeiten, sowohl die Landes Collegia als die Behörden in den Städten und auf dem platten Lande werden aufs ernstlichste ermahnt, und wird ihnen empfohlen, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit eifrig und thätig zu sorgen, und darauf zu halten, daß sie nicht gestöhrte wird, es sey durch böshafte Gespräche, falsche Gerüchte und Zusammenrottirungen, oder durch Singen von Ruhe-stöhrenden Liedern oder auf welche sonstige Art Mißvergnügen oder Unruhe in den Gemüthern des guten und stillen Theils der Eingeseffenen erregt werden kann.

Art. 4.



Art. 4.

Dat ten einde de geconstitueerde Autoriteiten in staat te stellen, om met meerder vigore de voornoemde onregeligheden voor te komen en de kwade Gevolgen van dien te beletten, aan dezelve de ondertuining en medewerking der militaire macht zal worden verleend, waneer dezelve door hun van de commandeerende officieren zal worden gerequireerd.

Art. 5.

Dat aan alle geconstitueerde Autoriteiten belast en bevolen wordt, het by dezen bepaalde te observeren en te doen observeren, en om verders de strengste en exactste navorschingen te doen naar hun, die aan den inhoud dezer zouden komen te contravenieren, op dat de dader of daders gevat, en in de handen der Justitie worden overgeleverd, om als Stoorders der publieque rust, naar exigentie van zaken als oproermakers te worden gestraft.

Alsdus gedaan in ons Gouvernement, binnen Emden, den 15. January 1807. BONHOMME.

Ter ordonnantie van denzelve de Secr. Gen.

J. ADR. VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

2. Extract uit het Register der Decreeten en Besluiten van Zyne Majestät den Koning van Holland, den 10. January 1807.

Ontvangen het Rapport van den Minister Secretaris van Staat in dato heden gerequireerd den 8. dezer Mand No. 25. op eene Missive van den Minister van Finantien van den 2den daar te voren, houdende voordragt tot interpretatie van het Decreet van den 15. December 1806. No. 2. is dien overeenkomstig,

Art. 4.

Um die Obrigkeiten in den Stand zu setzen, allen Unordnungen vorbemeldeter Art mit desto mehr Kraft vorzubeugen und die nachtheiligen Folgen davon zu verhüten, soll ihnen die militairische Unterstützung und Mitwirkung verliehen werden, wenn der commandirende Officier deshalb von ihnen requirirt werden wird.

Art. 5.

Allen obrigkeitlichen Personen wird befohlen, sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht nur selbst zu richten, sondern auch auf die Beobachtung derselben halten, und auf die Contravenienten auf das Strengste und Genaueste vigiliren zu lassen, damit die Thäter arretirt, den Händen der Justiz überliefert, und als Störher der öffentlichen Ruhe, oder nach Beschaffenheit der Umstände, als Anführer bestraft werden.

Begeben in unserm Gouvernement in Emden, den 15. Januar 1807.

Bonhomme.

Auf Befehl desselben der Secr. Gen.

van Zuylen van Nyevelt.

2. Extract aus dem Register der von Sr. Majestät dem König von Holland gemachten Verordnungen und Beschlüsse, den 10ten Januar 1807.

Auf den Bericht des Ministers Staats-Secretairs vom heutigen Dato, welcher in Veranlassung eines Schreibens des Finanz-Ministers vom 2ten ej. m. unterm 8ten d. M. und zwar über die Auslegung des Decrets vom 15ten December 1806 No. 2. gefordert worden, ist beschloffen, daß dieses Decret keine Anwendung findet.

1)



besloten te verklaren, zoo als verklaart word by dezen, dat het voorschr. Decreet niet van applicatie is.

- 1) op de Veer- en Beurtschepen van Groningen en Delfzyl op Embden, Leer en Norden vise versa varende, mits de Schippers van gemelde Schepen telkens by hunne terugkomst in het Koningryk zyn voorzien, en aan het Commissariaat der Convoyen en Licenten te Harlingen produceeren een Declaratoir door de Regering dier plaats en afgegeven, ten behoortlike bewyze, dat de goederen door hun hier te lande ingenomen, aldaar waarlyk geloft, en die welke door hun in retour naar herwaards worden mede gebragt, aldaar wezenlyk ingeladen zyn, op poene van te worden geconsidereerd en behandeld, als in te termen van gezegt Decreet te vallen.
- 2) op alle ledige Schepen van Oostfriesche plaats en aan den Eems en Dollard liggende, en naar plaats en in dit Koningryk en aan den Eems of Dollard gelegen, gedestineerd.
- 3) op alle Schepen, die ledig van de bedoelde plaats en in dit Koningryk vertrekken naar Oostfriesche plaats en, gelegen aan den Eems en den Dollard.
- 4) op alle de gewoone Turf-Schepen van den Langackerschanz, Termunterzyl en Delfzyl naar Oostfriesland varende.

En zal Extract dezes aan de respectieve Ministers worden gezonden tot informatie en narigt.

Accordeert met voorschr. Register,
(geteekend) W. F. ROELL.

Accordeert met het Origineel,

1) auf die Fahr- und Beurt-Schiffe, welche von Grönningen und Delfsühl nach Emden, Leer und Norden und wieder zurück fahren, unter dem Beding, daß die bemeldeten Schiffer bey ihrer jedesmaligen Zurückkunft in das Königreich, mit einer von der Obrigkeit der erwähnten Derter ausgestellten Erklärung versehen sind, und bey den Convoys- und Zolls-Commissarien in Harlingen produciren, daß die Waaren, welche sie in Holland eingenommen haben, an den bemeldeten Orten auch wirklich ausgeladen sind, und daß sie diejenigen, welche von ihnen auf ihrer retour nach Holland gebracht werden, daselbst wirklich eingeladen. Im Contraventions-Fall haben sie zu gewärtigen, daß sie nach den Bestimmungen dieses Decrets bestraft werden.

2) auf alle ledige Schiffe, welche von Ostfriesischen an der Ems oder Dollart liegenden Dertern nach Holländischen Dertern, welche an der Ems oder den Dollart liegen, bestimmt sind.

3) auf alle Schiffe, welche ledig von den bemeldeten Dertern dieses Königreichs nach Ostfriesischen an der Ems oder Dollart gelegenen Dertern gehen.

4) auf alle gewöhnlichen Torfschiffe, welche von Langackerschanz, Termunterzyl und Delfsühl nach Ostfriesland fahren.

Von diesem Decret soll allen Ministern zu ihrer Information und Nachricht ein Extract mitgetheilt werden.

Stimmt mit vorbemeldetem Register,
(gezeichnet) W. Fr. ROELL.

Stimmt mit dem Original



de Secret. Gen.

VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

Auf Befehl des hohen Gouvernements wird obiges hiedurch bekannt gemacht.

Amurich, am 23. Januar 1807.

3. LOUIS NAPOLEON, door de Gratie Gods en de Constitutie des Koningryks, Koning van Holland, Wy hebben gedecreteerd en decreteren het geen volgt:

Art. 1.

Tot nadere order zal geen Schip uit de Havens van het Ryk vertrekken, zonder van onzentwege van eene speciale authorisatie daar toe voorzien te zyn, welke nogtans door ons niet zal worden verleend, dan na dat Zekerheid en Cautie zal zyn gesteld, dat de Lading niet in eenige Vyandelyke Haven zal worden gelost. De authorisatie tot vertrek, zal door ons eigenhandig getekend worden.

Art. 2.

Elk Schip, het welk in eenige Haven van het Ryk zal binnen loopen, zal dadelyk worden aangehouden, zonder te kunnen worden ontslagen, dan op eene speciale Authorisatie van onzentwege, door ons eigenhandig getekend.

Art. 3.

Alle uitgaande en inkomende Vischer-Vaartuigen zullen, voor derzelver vertrek en na derzelver aankomst, door de Officieren van Justitie en de Commisfen der Convoyen en Licenten worden geexamineerd.

Art. 4.

Geene Vischers - Vaartuigen zullen mogen vertrekken, dan na dat alvorens door de Schippers derzelve by Eede beloofd worde, dat zy geene vry-

de Secret. General

van Zuylen van Nyevelt.

Auf Befehl des hohen Gouvernements wird obiges hiedurch bekannt gemacht.

Amurich, am 23. Januar 1807.

Östfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

3. Wir Louis Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reichs, König von Holland, verordnen hiemit folgendes:

Art. 1.

Von jetzt an und bis auf nähere Verfügung soll keinem Schiff erlaubt seyn, aus irgend einem Hafen des Reichs abzusegeln, wenn es nicht dazu mit einem besondern Erlaubniß-Schein von Uns versehen ist. Ein solcher Erlaubniß-Schein wird von Uns Selbst eigenhändig unterzeichnet seyn, wird jedoch nicht eher an jemand erteilt werden, als bis gehörige Sicherheit gestellet worden, daß das Schiff in keinem feindlichen Hafen ausgeladen wird.

Art. 2.

Jedes Schiff, welches in irgend einen Hafen des Königreichs einläuft, soll angehalten werden, und wird nur dann wieder frey gelassen, wenn es einen besondern von Uns Selbst eigenhändig unterzeichneten Schein hat.

Art. 3.

Alle abgehende und einkommende Fischers-Fahrzeuge sollen, ehe sie absegeln, und gleich nach ihrer Ankunft, von den Justiz-Beamten und den Convoy- und Zollbedienten untersucht werden.

Art. 4.

Keinen Fischers-Fahrzeugen soll es versattet werden, auszulaufen, wenn nicht die Schiffer derselben vorher eidlich erklärt haben, daß sie mit keinem Schiffe oder Fahrzeu-



willige Verstandhouding, hoegenaamd met eenig Schip of Vaartuig, zullen houden en daartoe genoodzaakt wordende, niet in gebreken zullen blyven, daarvan Kennisse te geven.

Art. 5.

De Directeuren en andere geemploeyerden der Posteryen, zyn verantwoordelyk voor de brieven uit Engeland komende of derwaarts vertrekkende; zy zullen dezelve onverwyld en onmiddelyk aan den Minister van Justitie en Politie doen toekomen.

Art. 6.

Onze Ministers zyn belast met de Executie van het tegenwoordig decreet, ieder voor zoo veel hen aangaat.

De Ministers van Marine, van Finantien en van Justitie en Politie zullen ons daarvan dagelyks Verslag doen.

Gegeven in ons Koninglyk Paleis in den Haag den 15. December van het Jaar 1806 en van onze Regering het eerste.

(geteek.) LOUIS.

(onderstond) wegens den Koning,
de Minister Secretaris van Staat,
(geteek.) W. F. ROËLL.

Zullende een Affchrift van dit Decreet an de respect. Ministers worden gezonden.

Conform. aan het Origineel,
de Minister Secretaris van Staat,
(geteek.) S. DASSEVAEL.
Accord. met het Origineel,
de Secret. Gen.

VAN ZUYLEN VAN NYEVELT.

Auf Befehl des hohen Gouvernements wird obiges hiedurch bekannt gemacht, und dabey, ebenfalls auf Befehl hochgedachten Gouvernements, zur Nachricht bemerkt, daß die Kaufleute, ohne Ausnahme alle ihre Schiffs- und Ladungs-Papiere über die zum Absegeln bereit liegenden Schiffe, nebst einer Abschrift des nach der Verordnung von

zung, es habe Namen wie es wolle, in einem heimlichen Einverständniß stehen, und wenn sie dazu mit Gewalt gezwungen werden sollten, daß sie solches sogleich anzeigen wollen.

Art. 5.

Alle Post-Directoren und andere Post-Officianten sollen für die Briefe, welche aus England kommen, oder dahin gesandt werden, verantwortlich seyn, und solche sogleich und unmittelbar an den Justiz- und Polizey-Minister abgeben.

Art. 6.

Unsere Minister sind beauftragt, Seber nach seinem Geschäftskreise, diese Verordnung zur Ausführung zu bringen.

Der Marine-Minister, der Finanz-Minister und der Justiz- und Polizey-Minister sind angewiesen, Uns täglich darüber Bericht abzustatten.

Gegeben in Unserm Königl. Pallast im Haag, den 15. December 1806, im ersten Jahre Unserer Regierung.

(gezeichnet) LOUIS.

(st.) von wegen des Königs,
der Minister Staats-Secretair,
W. F. ROËLL.

Eine Abschrift dieser Verordnung soll an die obgedachten Minister gesandt werden.

Stimmt mit dem Original,
der Minister Staats-Secretair,
S. DASSEVAEL.

Stimmt mit dem Original,
der Secr. Gen.

van Zuylen van Nyevelt.

15. May 1805 erforderlichen Cautions-Documents an Sr. Excellenz den Herrn Gouverneur-General Bonhomme Behufs Erlangung des erwähnten Erlaubniß-Scheins einreichen müssen.

Was die beladenen und nach Lönningen und dergleichen Dertern bestimmten Schiffe betrifft, welche man theils wegen der Lage dieser Derter, theils wegen der Art der Ladung im Verdacht haben muß, Bestimmung nach einem feindlichen Hafen zu haben, so müssen die Eigenthümer vorher in die Hände Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs General oder wer von HochDenenselben dazu bestimmt wird, einen feyerlichen Eid schwören (ohne daß ihnen dabey von der vorgeschriebenen Caution etwas nachgelassen werden kann,) daß das Schiff wahrhaftig nach dem angegebenen Ort bestimmt sey, und nirgends anderswo gelöscht werden solle.

Ueber die Wahrheit von dergleichen Versicherungen und daß das Schiff wirklich an dem aufgegebenen Ort gelöscht worden, werden die strengsten Untersuchungen angestellt werden.

Murich, am 23sten Januar 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.

4. Auf erhaltenen Befehl von der Departemental-Administration des Departements Stadt und Länder von Gröningen, wird hiedurch einem jeden und besonders den Seefahrenden zur Nachricht bekannt gemacht, daß allobald ein Anfang wird gemacht werden mit der Aufführung von dem Gerüste um den Thurm von Holwierda in Gröningerland, welcher Thurm dient zu einer Baake bey das Einkommen auf dem Flusse der Ems, und daß der oberste Theil oder die Spitze zur Länge von pl. min. 40 Fufs gänzlich wird abgebrochen, und demnächst während des bevorstehenden Frühjahrs wieder aufgebaut und erneuet werden.

Nach vollendetem Baue wird eine umständliche und genaue Beschreibung des erneueten Thurmes in allen in- und ausländischen Zeitungen und Intelligenzblättern eingerückt werden.

G. Bondsema, Landes-Commis.

Citationes Creditorum.

I. In der 20. 1802 gehaltenen Erbsonderung der weyl. Eheleute, Neemt Hinrichs und Weyhe Dircks, zu Niepe, Intestat-Nachlassenschaften erhielt

- 1) der älteste Sohn, Hinrich Neemts, die väterliche Warfstätte,
- 2) der jüngste Sohn, Dirck Lammerts Neemts, den mütterlichen Heerd,

beide zu Niepe belegen, von ihren Mit-Erben und resp. deren Stellvertretern, nämlich von ihrer weyl. älteren Schwester, Käpke Neemts, mit dem auch weyl. Hausmann, Johann Everts Würpts, in der Niepster Hammrich ehelich erzeugten Tochter Wörmandern, und von der jüngeren Schwester, Stientje

Neemts, mit Zustimmung derselben Ehemanneß, des Schullehrers Ewold Wöhlen, damals auf dem Gassen-Jehn, zum privativen Eigenthum.

Die Warfstätte bestehet aus einem Hause mit Garten nebst einigen Kirchen-Eigen und Todten-Gräbern, 20. 1732 durch des jetzigen Besizers Großvater väterlicher Seite, Hinrich Neemts, von dem Harm Poppen, sodann aus 2½ Diemathen Weedlandes in der Niepster Hammrich, ins Süden an Focke Alberts Jacobs, ins Norden an den Rühauers-Schloot beschwetter, durch denselben im Jahre 1751 von dem Johann Buss erkaufte, und ist diese Besizung per testamentum des weyl. Hinrich Neemts de 20. 1764 auf dessen nun auch weyl. Sohn, Neemt Hinrichs, als

als



als jetzigen Erblaffer, vererbet.

Der Heerd begreift angeblich das Heerd-Haus, ein kleines Haus an der östlichen Ecke des großen Hauses, zwey Gärten an der Südseite und zwey dito an der Nordseite der beyden Häuser, pl. min. 30 Diemathen in einer Aufstreckung, ins Osten an Nheld Claassen Willens und an die Niepster Pastorey beschwettet, noch pl. min. 30 Diemathen in einer Aufstreckung, Fenne genannt, pl. min. 7 Diemathen Weedlandes in dem großen Lande, pl. min. 3 Diemathen in der Niepster Vor-Weede, pl. min. 2 Diemathen auf der Niepster Buten-Weede, eines Platzes Antheil zu pl. min. 3 Diemathen an den Niepster Enden, zwey Aecker Morastes zu Ochtelbur, sodann einige Kirchen-Sitze und Loden-Eraber.

Des jetzigen Besitzers Großvater, mütterlicher Seite, Dirck Lammerts, hat solchen Heerd, mit Ausnahme von 2 Diemathen, anno 1738 in der Erbtheilung angenommen, die 2 Diemathen aber im Jahre 1745 öffentlich erstanden, und beydes mit seinem ohngefähr in ao. 1778 erfolgten Intestat-Absterben seinem einzigen Kinde, Maycke Dircks, Mutter des nummehrigen Eigentümers, hinterlassen.

Auf der Warfflate sehen im Hypotheken-Buche eingetragen:

Dreihundert Reichsthaler offfr. Courant, ex obl. des weyl. Hinrich Neemts, d. d. 4ten May 1757, für den Kaufmann Andreas Heerenste in Emden, seit den 19. November ej. a., welche Post angeblich längst berichtigt ist, indessen soll die originale Obligation so wenig, als eine Quittung über den Abtrag, bezubringen, der ehemalige Inhaber nicht mehr am Leben, und von dessen Erben bisher Niemand auszuforschen gewesen seyn.

Auf dem Heerde sehen im Hypothekenbuche noch offen: fünfhundert Gulden osifriesisch, ex obl. des Wybet Teepen, Dirck Lammers, Johann Edden und Hinrich Neemts, d. d. 10. April 1752, für des weyl. Procuratoris Schmid zu Aurich Kinder Vormünder, eingetragen den 12. ejusd.

diese Post ist aber auch zugleich auf das Wybet Teepen Heerd eingetragen gewesen, und von demselben am 11. Juny 1779 gelöscht, nachdem der weyland Rentmeister von Halem zu Aurich, Ehemann einer Tochter des weyl. Procuratoris Schmid, welche ihres einzigen Bruders Erbin geworden ist, bis auf 25 fl. rückständiger Zinsen, dafür quitirt hatte. Die originale Obligation soll jedoch jeko fehlen, indessen ist von Seiten der von Halem'schen Erben völig quitirt.

Auf Inskanz der Brüder Hinrich Neemts und

Dirck Lammerts Neemts zu Klepe, werden nun vom Amtgerichte zu Aurich, mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und ihnen gleich gehaltenen Personen, Alle und Jede, welche auf die Warfflate, oder auf den Heerd resp., ein Eigenthums-Benüthigung: Pfand, oder sonstiges Real-Recht, besonders aber an die eine oder andere der eingetragenen jeko zu löschenden Schuld-Posten, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand, oder andere Briefs-Inhaber Anspruch haben mögen, öffentlich vorgeladen, spätestens am 27. Februar 1807, persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Thaden u., solche Ansprüche auf dem Amtgerichte hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich anmeldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, die Amortisation der angeblich verlorenen Besreibungen erkannt, und mit Löschung der, daraus eingetragenen Posten beym Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 11. November 1806. Teltling.

2. Das hier in der Stadt im Vorder Kliffen Rott sub No. 485. befindliche Haus cum annexis, welches im Hypotheken-Buche auf Fokker Meints Wittve Namen notiret steht, hat zufolge eines in originali producirten Kauf-Contracts d. d. 18. December 1761, des weyl. Ulrich Eiben Hobben Wittve, Trientje Janssen, welche dasselbe von ihrem Oheim Heye Daniels geerbet, an die Eheleute Simon Dirks und Jannitsen Achen privatim verkauft, welche solches aber den 31. December ejusdem anni auf ex capite viciniratis angedeuteten Näherkauf an weyl. Deich- und Syhrichter Johann Diederich Fridag in Eigenthum übertragen haben. Dieser verkaufte solches privatim den 29. October 1762 an weyl. Meiner Herdes, welcher ohne Testament verstorben und seine Tochter Laalke Meiners als alleinige Erbin nachließ. Diese errichtete ein Testament, womöge dessen ihre nachgebliebene Kinder:

- 1) der Bäckergehilfe Jann Jacobs, zur Zeit in Groningen, und
- 2) des Zimmermeisters Jann Hayungs Jann Ehefrau, Tecke Jacobs hieselbst,

Eigentümer bemeldeten Grundstücks geworden.

Selbige ließen dasselbe am 31. März, a. c. öffentlich verkaufen, der hiesige Bürger Jann Friedrich Nicell wurde Ankäufer, verkaufte solches aber den 20. July a. c. privatim an den Arbeiter Schwitten



Arjes. Dieser hat nun, weil nicht nachgewiesen werden kann, wie das Haus cum annexis von der vor- maligen Besitzerin, des Folkert Meints Witwe, auf den vorbenannten Heye Daniels gekommen, zum Be- huf der vollständigen Berichtigung des Besitztums im Hypothequen-Buche sowohl, als auch zur Löschung zweyer, aller Wahrscheinlichkeit nach zwar abgetragenen, im Hypothequen-Buche aber mit folgenden Worten: Heye Daniels hat eine Obligation von 300 fl. und Albert Janssen 100 fl.

vid. prot. contract.

eingetragenen Posten ein öffentliches Aufgebot des Grundstückes nachgesucht, welches ex decreto vom heutigen dato erkannt worden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf vorbenanntes Haus cum annexis ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen, ingleichen wider die vollständige Berichtigung des Besitztums im Hypothequenbuche einige Einreden, oder an die beyde noch ungelöschte Posten und die darüber ausgestellte Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs- Inhaber Ansprüche zu haben ver- meynen mögten, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre dergleichen Ansprüche innerhalb 3 Monaten und läng- stens in dem auf den 12. März anni futuri ange- setzten Annotations- Termin, entweder persönlich, oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und gesetzlich zu bescheinigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf mehrgedachtes Haus cum annexis, sodann insbesondere auf die beyde im Hypothequen-Buche noch offen stehende Posten zu 300 fl. und 100 fl. und die dar- über ausgestellte Schuld- Instrumente präcludiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen, auch demnächst, wann das Erkenntniß rechtskräftig geworden, sowohl der Besitztitel bis für den jetzigen Besitzer Schwitert Arjes im Hypothequenbuche eingetragen, als auch bemeldete verlorene gegangene Schuld- Instrumente amortisiret, und im Hypo- thequen-Buche gelöscht werden sollen.

Uebrigens werden den ins Feld gerückten Militair- und diesen gleich geachteten Personen ihre etwaige Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Signatum Nordae in Curia, am 26. Novem- ber 1806.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.
von Glan.

3. Ueber des hiesigen Lakenhändlers Jürgen Ziarks de Wries sämtliche aus dem vorhandenen (No. 5. N.)

Waaren- Lager, als Mobilien und Buchforderungen bestehende Vermögen, ist wegen Unzulänglichkeit der Masse per Decretum d. d. 11. November a. c. der Concurs erkannt und dem zufolge der offene Arrest bereits erlassen worden.

Mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und denen gleich geachteten Personen werden demnach alle und jede, welche an gedachte Masse For- derungen und Ansprüche haben möchten, hiemit öf- fentlich vorgeladen, solche Forderungen ic. in dem auf den 9. April künftigen Jahres angeetzten Termin Morgens um 9 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Jus- tiz- Commissarii Loth und Uven in Vorschlag gebracht werden, gehörig anzugeben und rechtserforderlich zu documentiren, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Gläubiger ein ewiges Still- schweigen werde auferlegt werden.

Sign. Nordae in Curia, am 20. December 1806.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

4. Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen der Eheleute Friedrich Christopher Meins- king und Frau Janna Janssen, als Ankäufer eines, im Westinteler Drott hieselbst belegenen Hauses mit drey Diemathen Land des Ede Wiets, vorhin des Ednjes Berends gehörig, Alle und Jede, welche auf dies besagte, im Norder- Amts- Hypothequen- Buch, Tom. 5. No. 12. und im Brand- Catastro sub No. 11. registrirte Immobile, ein Erb- Eigen- thums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Benähe- rungs- oder ein sonstiges Real- Recht und Forderun- gen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen und spätestens in dem auf den 21. März 1807 Morgens 9 Uhr präfigirten termino reproductionis praclusivo sothane Ansprüche vor hiesigem Amtgerichte ad acta anzumelden und rechtlich zu bescheinigen, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf dies Haus und Land präcludiret, und in Hinsicht desselben, wie auch der Käufere und der Kaufgelder, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Jedoch bleiben denen, etwa hiebey in- teressirten ins Feld gerückten Militair- und denselben gleich geachteten Personen, ihre Gerechthame aus- drücklich vorbehalten.

Signatum Norden im Amtgericht, den 21. De- cember 1806. Hoppe.

5. Der angeblich ohngesähr im Jahre 1774 verstorbene Berend Andreesen zu Fahne, hinterließ aus



aus verschiedenen Acquisitionen eine dafelbst belegene Warffstade und mehrere Ländereyen, welche Grundstücke per testamentum desselben und seiner nach ihm mit Tode abgegangenen Ehefrauen, Trientje Hippen, sodann durch das pl. min. anno 1794 erfolgte Testament: Absterben des weyl. Uffert Engelbarts ältesten Sohnes, Otte Ufferts, welchem das Haus und Land gegen eine billige Abgabe an seine Geschwister vermachet war, auf diese, nämlich Engelbart Ufferts zu Fahne, Laalcke Ufferts, des Warffsmanns Harm Gercken zu Dchtelbur Ehefrau, und Harm Otten Ufferts, salva legitima ihrer Mutter, des weyl. Ufferts Engelbarts Wittwe, Elisabeth Otten, von dem Nachlasse des Otte, erblich devolvirten.

Wie nun in der Erbsonderung de anno 1803 dem Engelbart Ufferts alle von dem weyl. Berend Andreesen herrührende Immobilia, mit Ausnahme von 2 Diemathen, übertragen wurden; so erhielt die Laalcke Ufferts diese 2 Diemathen unter Fahne zum privativen Eigenthum.

Sie und ihr Ehemann haben aber im Jahre 1804 solche 2 Diemathen, an die Dangsieder und Weiserender Gemeinde, Weiden ic. beschwertet, dem Marten Georgs, Sohne des Georg Christians zu Uppenborg, bey Fahne, privatim verkauft.

Auf Instanz des Käufers werden vom Amtgerichte zu Aurich, blos mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair: und ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf die bemeldete 2 Diemathen oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits, Benährungs, Pfand, oder sonstiges Real: Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 20. März 1807 persönlich oder durch die hiesige Justiz: Commissarien, Stürenburg, Detmers ic., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende damit präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 31. Decem-
ber 1806. Zeltina.

6. Vermöge des, unterm 7. May anni praeteriti coram Justiz: Commissario errichteten Kauf: Contracts, hat Greete Hemmen zu Friedeburg von dem Kaufmann Gerhart Wilhelm Wessels dafelbst, dessen hinter dem Gehölze Stroth belegenen Kamp, pl. min. 12 bis 13 Scheffel Saats groß, für 11 Pfund gekauft und zur Sicherheit wider alle Real: Prätendenten unterm heutigen dato Edictales

nachgesucht.

Es werden demnach alle, welche aus irgend einem Grunde an diesem Immobili dingliche Ansprüche zu haben vermeynen, hienit abgeladen, diese ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen und spätestens in termino connotationis den 2ten März huj. anni anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden damit präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 13. Januar
1807. Schuederman.

7. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen der Laise Hinrichs, des Jacob Classen gewesene Ehefrau, wider ihren bereits länger als 10 Jahre, ohne die geringste Nachricht von sich gegeben zu haben, abwesenden, von hier zu Schiffe gegangenen Bruder Eylert Hinrichs, oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, eine edictal-citation cum termino von 9 Monaten, et praeclosure auf den 4. November a. c. Morgens 11 Uhr per Decretum vom heutigen dato unter der Verwarnung erkannt:

daß, wenn bemeldeter Eylert Hinrichs, oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, sich nicht längstens in dem angezeigten Termin, entweder persönlich, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, wozu der Justiz: Commissarius Nath Wencke, sodann die Justiz: Commissarii Loth und Uven in Vorschlag gebracht werden melden sollten, Ersterer für todt erklärt, und dessen hier nachgebliebenes Vermögen, bestehend in zweyen hinter dem sogenannten Brummekamp liegenden Aekern, und ein Capital zu 831 fl. 5 sch. Golde, der Provocantin, als vermuthliche nächste Intestat: Erbin des Verschollenen, nach Vorschriften der Gesetze, zuerkannt werden soll.

Signatum Norden im Stadtgerichte, am 19. Januar 1807.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.
von Glan.

8. Es hat der Justizrath Elias Wolf zu Leer sein Erbpachtsgut Leerorth cum annexis — welches er unterm 31sten Decembar 1804 öffentlich aus dem Willem Behrens Appellkamp Concurs: Masse am Kauf, der weyland W. B. Appellkamp aber laut Contract vom 4ten October 1803 von hochpreissigen Krieger: und Domainen: Cammer in Erbpacht genommen hat — am 23sten July 1806 privatim an den Kaufmann Evert van Jagen zu Langackerichang nach einigen im Kauf: Contracte specificirten Mobilien und Moventien für 5500 Gulden holl. Courant verkauft und



und Käufer auf ein gerichtliches Aufgebot unbekannter Real-Prätendenten angetragen. Diefem gemäß werden mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten oder ihnen gleich geachteten Militair-Personen alle unbekannte Real-Prätendenten des obbeschriebenen Grundstücks cum termino von 9 Wochen et praecelusive auf den 10. April 1807 zur Angabe ihrer Real-Ansprüche aufgefordert, unter der Warnung, daß im Ausbleibungsfall sie damit an das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Leer, im Amgerichte, den 22. Januar 1807.
Oldenb. v.

9. Vermöge gerichtlichen Contracts de 7. Januar 1807, hat der Wartsmann Harm Edwards zu Langstraße, von dem Hausmann Gerd Behrens zu Develghane, 6 zu des letztern Röberey zu Repsholt gehörige Acker, im Westen an des Edo Müllers Haus, im Süden an des Eberhard Harms Kamp, im Norden an Felde und dem Wege nach der Mühle und im Osten an des Gerd Behrens eigenem Lande belegen, in Erbpacht erhalten, und wegen dieses Grundstücks edictales nachgesucht. Es werden daher alle, welche aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche an den vererbpachteten 6 Aekern zu haben vermeinen, hienit abgeladen, diese ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino connotationis den 16. März anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß die Ausgeblichenen mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Amgerichte, den 20. Jan. 1807.
Schneiderman.

10. Der Johann Hinrichs Flehner auf dem Jhlower-Wehn erhielt im Jahre 1784 von der hochpreislichen Krieges- und Domainen-Cammer ein dafelbst belegenes Colonat, groß 4 Dienathen a 400 quadratischen Quadrat-Ruthen in Erbpacht, welches, nachdem die ic. Cammer ein domisium subdirectum an die Compagnie der Ober-Erbpächter des Jhlower-Wehns abgetreten hatte, von dieser auf 4 Mohr-Dienathen a 450 funfschufußigen Ruthen vergrößert, und von dem Johann Hinrichs Flehner in anno 1790 mit einem Hause bebauet wurde.

Im Jahre 1805 verkaufte derselbe das Haus mit Garten und Lande privatim an seinen Sohn Hinrich Jaussen Flehner, welcher es ihm aber neuerlich wieder übertrug; worauf er es an den Schiffer und Landgebräucher Gerd Ennen Flehner, gleichfalls auf dem Jhlower-Wehn wohnhaft, privatim verkaufte.

Auf dessen Zustand werden nun vom Amgerichte

te zu Aurich, mit Vorbehalt der Rechte der ins Feld gerückten Militair- und der ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf solches Haus mit Garten und Lande, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums; den Ertrag der Nutzung schmälern; des Dienstbarkeits, Benäherungs, Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 5. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Weber, Mencke ic. ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amgerichte, den 26. Januar 1807.
Telting.

II. Bey dem Amgerichte zu Aurich haben die Eheleute Ewe Frerichs und Elisabeth Dircks zu Ostel ein Aufgebot nachgesucht wegen

Vier Grafen Woldlandes am Wolbe-Wege unter Ostel, ins Osten an ein Domainen-Stück zu 4 Grafen, Edelstein genannt, ins Westen an des Folkert Gercken 4 Grafen, mit welchen letzteren sie vormals ein Stück ausgemacht haben sollen, beschwettet.

Es hafter darauf eine beehrdische Heuer nebst sonstigen Prästaudis zur Domainen-Rentey.

Nach dem Register derselben sind jene 4 Grafen die Hälfte gewisser von Dirck Ihmels auf den Ausmiener Lefenburg zu Norden gekommenen 8 Grafen, welcher letztere solche Hälfte dem weyland Gerd Harms Grensemann übertragen haben soll, der seit anno 1757 die Rentey-Abgaben davon entrichtet hat.

Die Lefenburgsche Erben verweigerten indessen ihre Einwilligung in die Berechtigung tituli possessionis auf den weyland Gerd Harms Grensemann; selbige wurde aber, auf einen deshalb wider sie geführten, im Junio 1806 entschiedenen Prozeß, per decretum, d. d. Norden im Stadtgerichte, den 20. August 1806, richterlich ergänzt.

Bey der Erbtheilung des weyland Gerd Harms Grensemann Nachlasses erhielt der Sohn Hinrich Gerdes Grensemann in der Schwer, Osteler Kirchspiels, die 4 Grafen zum privativen Eigenthum. Derselbe verkaufte sie im Jahre 1784 an den Evert Siebends Alts zu Ostel, welcher sie in anno 1790 dem Hausmann Eibe Schwitters auf dem Söder-Neulande, Amts Norden, in Eckauf verlieh, und in anno 1791 zum Eigenthum übertrug.

Des



Des Evert Siebends Alts Sohn, Gerd Everts Alts, am alten Deiche, Norder Amts, wohnhaft, benährte sie aber in anno 1796 wider den Eibe Schwitters, und verkaufte sie darauf an den Erve Frerichs, dessen Ehefrau Elisabeth Dircks, und der letzteren Mutter, Antje Habben, des weyland Warfsmanns Dirck Tammen zu Osteel Wittwe. Diese verstarb im Jahre 1797, und vererbte ihren Antheil auf ihr einziges Kind, die Elisabeth Dircks.

Im Jahre 1804 besprach der Evert Siebends Alts für seine 4 minderjährige Kinder, Namens Berjet Dircks, Woorke Wsena Mareka, Gesche Sassen und Fraucke, das von dem Gerd Everts Alts verkaufte Stücklandes mit Näherkauf. Indessen trat auch des Hinrich Gerdes Grensemanns Tochter, Mettje, damals Verlobte des Webers Johann Jürgens zu Osteel, aus dem älteren Vertrage zwischen ihrem Vater und dem Evert Siebends Alts, mit einem Retrakt-Anspruche auf, und nur mit Vorbehalt derselben Gerechtsame wurde des Evert Siebends Alts gedachten 4 Kindern das Land gerichtlich adjudiciret.

Wie aber der Evert Siebends Alts liberorie. das Kaufgeld in den vorgeschriebenen landrechtmäßigen Terminen nicht erstattete, auch darauf von dem Retrakt ausdrücklich abstinirte: so wurden seine 4 Kinder des Näherrechts für verlustig erklärt.

Die Mettje Hinrichs Grensemann ließ sich demnächst wegen ihres Retrakt-Anspruchs abfinden, und blieben also die Provocanten im eigenthümlichen Besitze der 4 Grafen.

Es werden nun hiemit, vorbehältlich der Rechte der ins Feld getretenen Militair- und der, ihnen gleich geachteten Personen, Alle und Jede, welche auf dieses Stück Landes, oder auf ein Kaufgeld desselben, ferner auf die Abfindungs-Summe der Mettje Hinrichs Grensemann, respect. ein Eigenthumsden Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Reunions-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders aber wider die vollständige Berichtigung des tituli possessionis im Hypothequen-Buche bis auf die Extrahenten, etwas zu erinnern haben mögen, öffentlich vorgeladen, spätestens am 7ten April d. J., persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Weber, Mencke &c., ihre Ansprüche hieselbst anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die 4 Grafen präcludirt, und ihm sowohl gegen die Provocanten, bis auf welche demnächst der Besitztitel vollständig im Hypothequen-Buche zu berichtigen ist, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubig-

ger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Sigm. Aurich im Amtgerichte den 24. Januar 1807. Telling.

12. Von dem Amtgerichte hieselbst ist der Johann Janssen de Buhr, Ehemann der Triencke Dirck zu Altharrlinger: Eyhl, welcher vor 10 Jahren von Emden aus zu Schiffe nach der Küste Guinea gereist und seitdem abwesend ist, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen sonstige unbekannte Erben, außer einer hieselbst zurückgelassenen Tochter, binnen 9 Monaten, und zwar längstens in termino praecclusivo den 2ten November vor dem Amtgerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten, ohnschulbar melden, und alsdann weitere Anweisung erwarten, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtig sein soll, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach, mit seiner Todes-Erklärung verfahren, die Ehe dadurch von selbst getunt, und sein nachgelassenes Vermögen der einzigen Tochter mit gesetzlicher Würkung zurkannt werden solle.

Wornach sich also der gedachte Abwesende mit seinen sonstigen etwaigen unbekanntem Erben zu achten. Sigm. Esens im Amtgerichte, den 24. Januar 1807. Bölling.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Ad instantiam des Justiz-Commissarii Bluhm, qua Curator der H. S. v. Campen Concursumasse, soll das zur genannten Masse gehörige Wohnhaus an der Emststraße in Comp. 2. No. 39., so von Taxatoren auf 3200 fl. holl. Curant gewürdigt, durch das Vergantungs-Departement in dreym Terminen, von 4 zu 4 Wochen, als am 12. December 1806, sodann am 9. Januar und endlich am 6. Februar 1807 auspräsentiret, und salva approbatione judicii verkauft werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey dem hieselbst officirten Subhastations-Partente, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loefling einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 2. December 1806.

2. Nachdem auf Instanz des Kaufmanns Keent Egers der öffentliche Verkauf des Peter Daniels Fischers Hauses auf Norderney, welches von einem beedigten Zimmermann auf 200 fl. holl. taxiret worden, in uno termino peremptorio per Decretum de 11. November 1806.



erkannt ist; so werden Kaufsüßige hiemit vorgeladen auf den 6. März 1807 Nachmittags 2 Uhr in des Vogten Ernsts Wohnung auf Verum sich einzufinden und ihr Gebot erbfen.

Zugleich werden sämtliche Real-Creditoren auf gedachtem Licitations-Termin vorgeladen, den Verkauf mit beizuwohnen, und sich wegen des Zuschlags zu erklären. Der Ausbleibende hat zu gewärtigen, daß er den Beschlüssen der übrigen Creditoren beitreten müsse, mit seinem Widerspruche nicht ferner gehdret und dem Befinden der Umstände nach, der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden soll.

Conditionen sind bey dem Ausmiener Fröbtag gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Verum am Amtgerichte, den 23. December 1806. Kettler.

3. Die zur Concurs-Masse des Kaufmanns Dietl Harms Schmid hieselbst gehörige 4 Kirchenstige in der Kirche und 4 Gräber auf dem Kirchhofe zu Wittmund, respective auf 21 Rthlr., 15 Rthlr., 18 Rthlr., 18 Rthlr. und 8 Rthlr. in Gold gerichtlich gewürdiget, sollen am Mittwoch den 2ten Februar dieses Jahres in der Wittwe Decker Behausung hieselbst des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkauft werden.

Des Webers Johann Hinrich Berens beyrn Junnij alten Syhl belegene, von Harm Janßen öffentlich gekaufte Warffstädte, soll, wegen restirender Termins-Gelder, auf seine Gefahr und Kosten am Donnerstage den 5ten Februar dieses Jahres des Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Jacob Meents Hause daselbst de novo öffentlich verkauft werden.

Conditiones sind gratis bey mir einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wittmund, den 13. Januar 1807. Dacker.

4. Ad instantiam des Kaufmanns J. G. Osterkamp, soll das den Kaufleuten Groß & Bieng zugehörige Wohnhaus cum annexis an der Postgießers- oder Kleinen Straße, in Comp. 9. No. 5., durch das Vergantungs-Departement am 23. und 30. Januar und endlich am 6. Februar auspräsentiret und verkauft werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Lofsing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 13. Januar 1807.

5. Ad instantiam des Fuhrmanns Dietl Harms, Johann des Onne Uden, qua gerichtlicher kundiger Schwiegervater, Benhard und Bevollmächtigter der Rentze Jobben, soll das dem Dietl Harms zugehörige Wohnhaus und Garten an dem Spinnhaus-Gänge, in Compagnie 16. No. 51., durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 23. und 30. Januar und endlich am 6. Februar auspräsentiret und verkauft werden.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Lofsing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 13. Januar 1807.

6. Der Bäcker Adepte Heeren Alffers zu Carolinen-Syhl, will sein daselbst belegenes, und zur Bäckerey eingerichtetes Haus nebst Scheune, öffentlich verkaufen lassen.

Liebhaber wollen sich am 11. Februar, des Nachmittags um 2 Uhr, in der Frau Wittwe Deckers Behausung hieselbst einfinden.

Die Conditionen sind vorher bey mir zu erfahren.

Wittmund, den 20. Januar 1807. Duden.

7. Des Dodo Delrichs Hinrichs bey dem Alt-Harrlinger-Syhl beschriebene Güter, als zwey Pferde, vier Kühe, 1 großer Schrank, 1 Schreib-Comtoir, vier Stellen Bettzeug mit Zubehör und so ferner, sollen am bevorstehenden 11. Februar, Vormittags 10 Uhr daselbst bey seiner Behausung, zur Befriedigung der Wohlthätlichen Domainen-Rentze, öffentlich ausgemienet werden.

Am selbigen Tage und Orte, sollen noch des Dodo Delrichs Hinrichs beschriebene zwey Lasten Gersten und zwey Lasten Haber, zur Befriedigung des Justiz-Commissair Stürrensburg, mand. noie. des Handlungshauses Grotevond und Drausefeld in Bremen, daselbst öffentlich verkauft werden.

Esenß, den 21. Januar 1807.

H. Eucken, Ausmiener.

8. Jurjen Koolfs in Wybelsum kaufte von Jobocus F. Kirchhoff Erben $7\frac{1}{2}$ Grafen Land unter Gref Niblum fortirend, wovon derselbe noch den zweyten Termin restiret, wedwegen diese $7\frac{1}{2}$ Grafen am 10ten Februar zu Niblum in des Brauers Andreas Geerds Behausung wiederum verkauft werden sollen.

9. Des Boiche Heeren auf der Sanden unter Loppersum conscribirte 4 Kühe, sollen am Dien-



stige den 3^{ten} Februar a. c., ad instantiam des Bäckermeisters Wilcke Ennen, und wegen schuldiger Heuergeelder, öffentlich verkauft werden.

10. Vermöge des an hiesiger Gerichts-Stube und in Jemgum bey dem Bogten Meyer affigirten Subhastations-Patents nebst beygefügten Bedingungen, welche auch in der Amts-Gerichts-Registratur und bey dem Ausmiener Beenekamp in Jemgum einzusehen und für die Gebühren in Abschrift zu haben sind, sollen die den Kindern und Kindeskindern der weyland Eheleute Harm Veters und Etije Janssen zugehörige, im Bunderhammrich stehende beyde Häuser mit dazu gehörigen Gärten, welche zusammen auf 1900 fl. in Golde gewürdigt worden, in dreyen Licitationsterminen, als am 2ten und 9ten Februar auf dem Amts-Gerichte hieselbst, sodann am 25ten Februar a. c. in des Gastwirths Ebnjes Christians Duim Behausung im Bunderhammrich öffentlich feilgeboten und im letztern termino, ohne auf nachherige Gebote Rücksicht zu nehmen, dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation, zugeschlagen werden.

Kauflustige können sich also an besagten Tagen an Ort und Stelle einfinden, ihr Gebot eröffnen und den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle etwaige unbekannte Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche spätestens in dem letztern Termine zu verlaublichen und gehörig zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret und gegen den neuen Besizer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Amts-Gerichte, den 19ten Januar 1807. Detmers.

11. Nachdem bey diesem Amtgerichte der öffentliche Verkauf, des dem weyland Zimmermeister Jacob Hillern Reddermann competirenden Wohnhauses in Hage cum annexis erkannt worden, so werden Kauflustige hiemit vorgeladen, in folgenden von 8 zu 8 Tagen abgetheilten Terminen, nemlich den 1sten als den 13. Februar, den 2ten auf den 20. Februar, und den dritten und letzten Termin auf den 27. Februar, Nachmittags 2 Uhr, in des Bogten Ernsts Wohnung sich einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und hat im letzten Termine der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden die unbekannteten Real-Creditoren, zur Wahrnehmung ihres Interesse, mit vorgeladen, um sich wegen des Zuschlages zu erklären, wobei der Ausbleibende den Beschlüssen der übrige

gen bezutreten hat, und künftig mit seinen Widerspruche nicht zu thuen ist. Conditions sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.
Signatum Barum am Amtgerichte, den 19 Januar 1807. Kettler.

12. Am Donnerstage, den 29. dieses, will Jan Eylts Kemmers, bey des Malers Sternborffs Hause, in der Westerstraße in Nordenpl. min. 100 Tonnen beste Seeffische Kartoffeln öffentlich verkaufen lassen.

Am 4. Februar, als am Mittwoch, sollen an der Ecke der großen Osterstraße in Norden, in dem Hause, Jerusalem genannt, min. 200 Tonnen allerbeste Wi. frisische Kartoffeln, ausgemienet werden.

13. Vermöge des bey dem hiesigen Gerichte und am Dornumer-Syhl affigirten Subhastations-Patenti, nebst angehängten Verkaufbedingungen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Gittermann einzusehen und abschriftlich zu erhalten sind, soll das dem Böcker-Gesellen Johann Hinrich Meppen zugehörige Haus am Markte hieselbst, so von verheideten Taxatoren auf 412 fl. 5 sch. in Preis Courant gewürdigt worden, in einem Termine, den 12. Februar nächstkünftig, Nachmittags 2 Uhr, in des Tiard Frederichs Gasthofs öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Dorum, am Gerichte, den 19ten Januar 1807. v. Halem.

14. Op Maandag den 9. February agtemiddags 3 uur, zullen door de Makelaars Charpentier en Consorten, aan den hoogstbietenden verkogt worden:

58 Vaten blanke Walvis-Traan,
14 Vaten Porter-Bier,
20 Oxhoofd Medoc-Wyn,
24 Quart-Kisten Deense Congo-Thee,
10 Vaten, ieder mit 200 Pond gepeekt Offe-Vlees, en

Een Parthy Linnen en linnene Zakken.
Emden, den 19. January 1807.

15. Der Kaufmann E. von Lunge in Sen. Burel ist gewilliget, am 5ten Februar, Nachmittags 1 Uhr, im schwarzen Ross daselbst: 8000 Pfund Mittel-Caffee, und 7 Käffer Zucker, für fremde Rechnung öffentlich, Ziel 6 Wochen verkaufen zu lassen.



16. Ein recht gutes und schönes Bierbrauer-Geräthschaft, bestehend in einem beynahe noch nicht gebrauchten Bierkessel, groß plus minus 11 Lothen, nebst zwey dazu gehörigen Kupen, wird zum Verkauf ausgedoten von dem Bierbrauer Johann Sibben Alberts in Norden.

17. Am Freytag den 20. Februar, sind des weyland Oeyke Nannen nachgelassene Erben, auf vorher ertheilte gerichtliche Commission, freywillig gesonnen, folgende Immobilien, als:

- a) 6 Gassen Außenreich Land, unter Kleins Midlum,
 - b) ein Warshaus, ebendasselbst,
 - c) $3\frac{1}{2}$ Gassen Landes unter Erikum,
- um 2 Uhr, in des Jacob Trosten Hause zu Klein-Midlum, öffentlich zu verkaufen.

18. Des Lammert Arens conscribirte Mobilien in Dellage, und des S. H. Glaar ebenfalls conscribirte Güter in Stapelmohr, sollen am 6. Februar öffentlich verkauft werden.

Des Hinrich Schulte in Weener conscribirte Mobilien und 1 Kuh, nebst Cariol, sollen am 7. Februar in Weener öffentlich verkauft werden.

19. Am Donnerstag den 19. Februar, will der Bäckermeister Here Jansson, seine von ihm selbst bewohnte, in Midlum in Rheiderland belegene Behausung, worin nicht allein von ihm, sondern seit langen Jahren her, die Bäckerey mit gutem Erfolg getrieben, mit dabey gehörigem Grund, um 2 Uhr in Fergum bey Vogt Meyer, öffentlich verkaufen lassen.

20. Der Kaufmann Albert van Awege zu Loga will verschiedene Stücklande, als:

- 1) Einen Horstkamp bey Loga, von 10 Diemathen Größe, in zwey Parcelen oder im Ganzen;
 - 2) Ein Gras Weebland in der Loger Hamrich, in den Wolden gelegen, und
 - 3) Ein Gras daselbst, die Ofenden genannt,
- öffentlich verkaufen lassen. Liebhaber können sich am Sonnabend, den 21. Februar, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Gastwirths Rencke Boeckhoff Behausung zu Loga einfinden und ihre Gebotthe gegen Treckgeld eröffnen.

Conditiones sind vorher bey dem Ausmiener Albrecht einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu erhalten.

Evenburg, den 27. Januar 1807.

21. Zu Sindhorf sollen am nächsten Dienstage den 3. Februar, Nachmittags 2 Uhr, pl. min. 50 Stämme gefälltes Tannenholz, so zum Hausbau dienlich, öffentlich verkauft werden.

22. Nachdem auf Ansuchen der Erben der weyl. Gebärte Stolz, des weyl. Hinrich Janssen Müller Wittwe, die Subhastation einer Grundheuer zu 13 Gulden 14 Scher. Conrant in des Brune Janssen und der Dorothea Nennen Warfsstädte zu Backemohr erkannt, auch terminus licitationis auf den 13. April Vormittags 11 Uhr angesetzt worden; so werden hieburch alle Kauflustige aufgefordert, in solchem Termine zu Backemohr in des Brune Janssen Hause zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben, auch den Zuschlag, jedoch mit Vorbehalt der Approbation des vormundschaftlichen Gerichts zu Leer, zu erwarten, weil nachher auf sonstige Auerbietungen nicht geachtet werden soll.

Die Grundheuer ist auf 429 fl. 12 Scher. Conrant eidllich taxirt worden.

Das Subhastations-Patent nebst dem Taxations-Protocolle, ist bey diesem Amtgerichte angeschlagen worden, und kann auch mit den nähern Conditionen bey dem Interims-Ausmiener, Assessor Wenckebach, eingesehen werden.

Stückhausen im Amtgerichte, den 22. Januar 1807. Gerbes.

23. Auf erhaltene gerichtliche Commission, sollen:

- a) des Zimmermeisters Jan Heinds gerichtlich beschriebene Güter, als Handgerath, Tische, Stühle, Schränke, 1 Wanduhr, Betten und Bettgewand, zur Befriedigung des Hinrich Apey, und des Johann W. Sauerminch,
- b) des Schusters Sibbe H. Müller conscribirter Kleiderschrank und ein viereckiger Tisch, zur Befriedigung der Elterleute der Schuster-Zunft,
- c) des Schusters Eyle van Dallen beschriebener Kleiderschrank, Wanduhr und Bettspaanne, zur Befriedigung besagter Elterleute, auch wegen schuldiger Ausmiener-Gelder,
- d) des Gelbgießers Kaufmann beschriebener Schrank, 1 Klein Comtoir, 1 Tisch und 1 Spiegel, zur Befriedigung der Worfster her der lutherischen Gemeinde, am Freytag



tage den 12. Februar, Vormittags 10 Uhr, vor dem Rathhause in Norden, öffentlich verkauft werden.

Norden, den 28. Januar 1807. **Fridag.**

24. Es sollen am Freytage, den 6. Febr. des Nachmittags 2 Uhr, die dem Garvelt Claassen zu Hartum beschriebene 4 Rüge, eine Wanduhr und sonstige Sachen, Schulden halber, öffentlich verkauft werden.

Die dem Ulrich Siebends Wöhen zu Wangstede beschriebene Güter, als: 2 Stellen Bettzeug, ein Anricht. Schrant und 13 zimmerne Schüsseln, sollen am Sonnabend, als den 7ten Februar des Morgens 10 Uhr, Schulden halber, öffentlich verkauft werden.

Am Montage, den 9ten Febr. des Morgens 10 Uhr, sollen die dem Herrn Heyen zu Osteel beschriebene 6 Rüge, 8 Stück Jungvieh, 4 Pferde, 3 Wagen, 2 Pflügen, 3 Eggen und 3 Stellen Bettzeug, zur Befriedigung des Diet Martens öffentlich verkauft werden.

Der, dem Johann Egberts Coobs Bus auf dem Zimmer - Vorwerke abgepfändeter Schrant, nebst 4 Rüge und 6 Stück Jungvieh, sollen am Dienstage den 10. Februar, des Morgens 10 Uhr, zur Befriedigung des Egbert J. Buss, verkauft werden.

Am nemlichen Tage, des Nachmittags 2 Uhr, sollen des Johann Lammers auf dem Großen - Fehne aufgeschriebene Güter, als 1 Stelle Bettzeug, 1 Wanduhr, 3 zimmerne Schüsseln, 2 Paar messingerne Schaalen, zwey Stühle, 6 ledige Fässer und 1 Kuh zum Verkauf ausgedoten werden.

Murich, den 29. Januar 1807. **Reuter.**

Verheurungen.

1. Auf erhaltenen gerichtlichen Consens wollen des weyl. Jacob Schotto Sohnes Vormünder, Kaufmann Nente J. Bader & Conf. ihres Pupillen an der großen Oststraße belegene, zu allerhand Nahrung sehr bequeme Haus, so durch den Kaufmann Jürgen E. de Wries jetzt heuerlich genuzet wird, auf 3 Jahre, May dieses Jahres anzutreten, am Dienstag den 2ten Februar Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Weinhaus öffentlich verheuren lassen.

Norden, den 13. Januar 1807.

Fridag, Interims - Ausmiener.

2. Wann der Krug zu Dangast nebst Gebäude, Land und Garten, wie auch das Bade-

haus nebst Neben - Gebäude und zur Bade - Anstalt gehörige Sachen, als Kupen, Wannen, Wabelutken und dergleichen, vom nächsten Maytag aban, auf ein oder vier Jahre verpachtet werden sollen, und dazu Termin auf Mittwoch den 4. Februar d. J. angesetzt worden, so können Liebhaber dazu sich am besagten Tage, Morgens 11 Uhr bey der Cammer zu Warel einfinden; Bedingungen, welche daselbst auch vorher eingesehen werden können, vernehmen und bieten.

Warel aus der Cammer, den 15. Januar 1807.

Melchers. Bruining. Behrens.

3. Hausmann Jan Claassen zu Westerbu will cur. noie. Ulrich Wilkems Kinder daselbst derselben Rocken - Mühle mit allem Zubehör, auf sechs Jahre, May 1807 anzutreten, am besagten 19ten Februar des Vormittags 11 Uhr in Wert Hayen Wirthshaus zu Widdelsbur öffentlich verheuren lassen. Die davon entworfenen Conditiones sind bey mir, dem Ausmienen, gratis einzusehen, und für die Gebühr abschreiblich zu haben. Esens, den 28. Jan. 1807.

H. Eucken, Ausmienen

4. Rolf Hinrichs Erben haben ihr Haus zu Esens, welches von dem Kaufmann Siebel Wilms heuerlich bewohnt wird, noch nicht verheuert. Lusthabende können selbiges noch mit einem completen Krämer - Geräthschaft von Notendenannten, von May 1807 an, auf Jahre verheuren.

Esens, den 28. Januar 1807.

G. E. Liardsen.

5. Das von Jan Brechtensende in Weent eingehauerte Stückland, soll am 7. Februar, auf 5 Jahre, um gleich anzutreten, wieder öffentlich verheuert werden.

6. Ein an der Kirchstraße stehendes, zum Nachlaß des entwichenen Abam Gerbove gehörige Haus, wie auch eine dabey befindliche Kammer, ist auf 1 Jahr, künfftigen May anzutreten, zu vermietben. Heuerlustige wollen sich desfalls bey den Curatoren der Wasse je eher je lieber melden, und contrahiren.

Murich, am 29ten Januar 1807.

L. F. Lammers. H. Judenschild, Curatoren.

Notificationes.

1. Am Ofern 1807 verlange ich zwey geschickte Chirurgie - Gesellen. Diejenigen, Lust

Lust haben, und Zeugnisse ihres guten Betragens vorzeigen können, haben sich je eher je lieber entweder in Person oder durch Briefe zu melden. Auch kann ein Jüngling von 14 bis 16 Jahren, von honestet Familie, der die Chirurgie zu erlernen wünscht, sich ebenfalls sündlich melden.

Leer, den 14. Januar 1807.

Fr. Bode, Wundarzt und Geburtshelfer.

2. De Wynkooper P. Folkers in Emden verlangt om anstaande Paaschen in Dienst, om in zyn Wyn-Laager als Knecht te ageeren, een Person van een goed Gedrag, om de 20 Jaaren oud zynde; die daar toe geneegen is, melde zig met een goede Attestatie in Perfoon.

3. Der Kupfer-Meister Harm Hinrich Speckmann in Leer verlangt sogleich oder um Ostern zwey in seiner Profession gut geübte Gesellen; die dazu Lust und Geschicklichkeit haben, belieben sich je eher je lieber persönlich oder durch frankirte Briefe bey ihm zu melden.

4. De Ervgenamen van den Heer G. Wiebrands bieden de volgende Zitplaatsen, uit de Hand ten Koop, aan, in de Kerk te Jemgum, in het Noorder Einde, in de Bank No. 5., een Vrouwen-Zitplaats, en in No. 9. twee dito. In de groote Kerk alhier, No. 42. een geheele Bank, waar in drie Zitplaatsen, aan de Oostzyde van den Pilaar, tegen over den Predikstoel, als mede No. 79. een Zitplaats in de tweede Bank van den Pilaar, die ten Oosten van den Predikstoel is, de tweede Zitplaats van het Middelpad, daar No. 6. voor staat, en in de Gasthuiskerk drie Zitplaatsen in eene der agterste Banken onder des Magistraats Gestoelte.

Emden, den 13. Januar 1807.

H. Hitjer.

5. Um Ostern verlange ich einen Gärtner. Uppant, am 12. Januar 1807.

Wenckebach.

6. Bey Unterschriften ist noch eine Parthey schöne eichene Balken zum Schiffs-, als vorzüglich zum Hausbau tauglich, nebst noch einigen schönen Mühlen-Ryen, zu verkaufen.

Sollte jemand von einem oder andern Gebrauch machen können, so bitten sich zu wenden an Ehr. Diedr. Schmidt & Cons. in Leer.

7. Das Verzeichnis neuer Bücher von der Michaelis-Messe, so wie auch von der

(No. 5. N.)

Oster-Messe, ist bey Unterzeichneten unentgeltlich zu bekommen; ich empfehle mich denen Herren Bücher-Freunden bestens, und ersuche um geneigte Aufträge. Zugleich zeige hierdurch ergebenst an, daß der bekannte und beliebte deutsche Caffee, oder seiner Cichorien, so wie auch der ordinaire neue ächte braunschweiger Cichorien in bester Güte, unter andern auch bey folgenden stets zu bekommen seyn wird, als bey dem Herrn Buchbinder Eckhoff in Emden, bey dem Herrn Bitter in Greesfahl, bey dem Herrn Jan Beerens zu Groorhusen, und können die Liebhaber in dortigen Gegenden von da aus bedient werden.

G. G. Mäcken in Leer.

8. Sollte jemand Lust haben die Chirurgie bey mir zu erlernen, der melde sich bald möglichst; zugleich verlange ich auch um Ostern einen geschickten Gesellen.

Leer, den 16. Januar 1807. J. E. Storch,

Wundarzt und Geburtshelfer.

9. Meinen geehrten Freunden und Gönnern in Ostfriesland zeige hierdurch ergebenst an, daß ich wieder mit allen möglichen ein- und ausländischen frischen Garten- und Blumen-Sämereyen zu den billigsten Preisen versehen bin; worüber gedruckte Preis-Curanten gratis ausgegeben werden. Liebhaber wollen sich gefälligst in frankirten Briefen an Unterzeichneten wenden.

Rastede, bey Oldenburg. Boffe,

Herzogl. Gärtner.

10. Mein bisheriger Lehrbursche, Franz Jacob Mandel, aus Fever gedürtig, hat auf meine Rechnung unerlaubterweise Geld gefordert und erhalten; ich warne hiemit einen jeden, demselben nicht das mindeste auf meine Rechnung verahfolgen zu lassen, weil ich vor nichts hafte; diesen ungetreuen Menschen habe ich auch gleich außer Dienst gesetzt.

Efsens, den 19. Januar 1807.

Carl Engel, Teuschlager.

11. Unterzeichnete empfiehlt sich jetzt wieder einem geehrten Publicum mit allerley Sorten von neu angekommenen Schäften, durch welche kein Wasser bringen kann, wie auch mit Damens-Pelzstiefeln, sodann auch Schuh mit Gold und Silber gefickt, nach dem neuesten Geschmack, wie auch mit einem ansehnlichen Vorrath von dauerhaften, und nach der Mode gefertigten Stiefeln und Schuhen. Ich bltte also

um



am geneigten Zuspruch, und kann man versichert seyn, daß ich einen jeden nicht allein billig, sondern auch mit Accurateffe behandeln werde.

Ferner sucht derselbe in seinem Laden einen Lehrburschen, welcher im Rechnen und Schreiben geübt seyn muß, ein solcher kann sich deshalb bey ihm melden.

Emden, im Monat Januar 1807.

D. Danelen.

12. Auf Ostern wünschte ich in meiner Apotheke einen Lehrling von honesten Eltern zu haben, es wird aber vorausgesetzt, daß er eine gute Erziehung genossen, und neben den gewöhnlichen Schulkenntnissen, auch etwas im Lateinischen muß geübt seyn. Man würde sich deshalb bey dem Unterschriebnen, wo die nähere Conditionen zu erfahren sind.

Murich, den 22. Januar 1807.

Apotheker Ebermaler.

13. Im vorigen Sommer ist in der Gegend von Pogum ein Boot angetrieben und von verschiedenen Deich- Arbeitern geborgen worden. Dieses Boot ist 19 Fuß lang, 7 Fuß und 1 Zoll breit und 3 Fuß 3 Zoll tief und mit plattem Spiegel versehen. Auswendig ist dasselbe schwarz und inwendig braun gefärbt, vorne und hinten sind Ringplatten daran befindlich.

Da man bis jetzt den Eigenthümer desselben nicht hat ausfindig machen können; so wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen in 4 Wochen und spätestens in termino den 27. Februar vor unterzeichnetem Gerichte sein Eigenthums-Recht daran bestimmen nachzuweisen; geschieht dieses nicht, so verliert er sein Recht daran, und hat zu erwarten, daß dasselbe öffentlich verkauft und zu Gunsten des Finders darüber disponirt wird.

Signatum Emden im Amtsgerichte, den 14. Januar 1807.

Deimers.

14. Vermits de plaats van Schoolmeester en Binnen-Vader in het Gasthuis en Voorzinger in de Gasthuiskerk te Emden, vacant is; zoo word daartoe een Gehuwd Perfoon, van hervormden Godsdienst verlangt, die de nodige bekwaamheeden en weetenschappen als Schoolmeester heeft; die tot deeze bediening lust mag te hebben, gelieve zich ten Bersten by oudermannen en voorstanderen des Gasthuis, des Woensdag naademiddags in hunne Gewone vergadering in het Gasthuis, te melden; alwaar de Condition, die

thans anneemlyker dan voorheen gemakt zyn, te verneemen zyn.

15. Das geehrte Publikum wird hiedurch benachrichtiget, daß ich den Auftrag erhalten und angenommen habe, den Nachlaß des verstorbenen Cand. theol. Apstz zu Wechhusen zu liquidiren. Ich ersuche und fordere die Creditores und Creditores des Verstorbenen auf, sich a la main zu wenden und mit mir zu handeln; inbezug auf meine Handlungen in dieser Erbschaft, ist Gelegenheit für gültig passiren können.

Kloster: Lhedinga, den 22. Januar 1807.

E. H. Lhedinga.

16. Des weyl. Schiffers Borchert Wittwe's Helmers Wittwe, Engel Hansen auf der Speyer-Fehn, ist freywillig geionnen, ein Muttschiff aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich alle Tage bey ihr melden und darüber accordiren.

Speyer-Fehn, den 22. Januar 1807.

Wittwe Engel Hansen.

17. Bey Bilker in Greetshyl sind wieder folgende neue Musikalien angekommen, und zu billiggezehten Preise zu haben:

Kleinigkeiten für die Flöte No. 3, 4 u. s. w. à 8 gGr. Pär Sargino Oper in Quintett per 2 Viol. 2 Viola et Basso Part. f. 3 Rthl. Haensel Quintette per 2 Viol. 2 Viola 2 Alto et Violonc. Op. 9. 1 Rthl. 12 gGr. Steris 2 Ariette a quatre voci coll accomp. del Piano Forte 12 gGr. 6 Trios per Guitarrre et Flute et Alto vom Baron v. Bocklin, Ouvr. 3 1 Rthl. 12 gGr. C. H. Sippel Lieder mit Begleitung des Pianoforte 12 gGr. Sippel Pettes Pieces faciles et agreables à quattres mains p. le Forte-Pians, Liv. I. 12 gGr. Baron de Bocklin 6 Trios pour Flute traversiere et Violon avec scurdine et deux Guitars 1 Rthl. 12 gGr. C. W. Westerhoff Concert pour Clarinette principale in C. accomp. de deux Violons deux Flutes, deux-Cors, deux Altes et Bassé 1 Rthl. 12 gGr. V. Mascher Suite de Sonates jolies et favorites pour le Forte - Piano No. 4. Une Sonate avec accomp. d'une Flute ou Violon 1 Rthl. Suite de Sonates choisies et joulies p. le Piano-Forte No. 5. Une Sonate av. accomp. d'une Flute ou Violon et Violoncelle ad libitum par Clementi 12 gGr. Sippel Auswahl von Liedern der besten Compositeurs für die Clarinette 12 gGr.

18 gGr.



18 gGr. B. Bocklin Divertissement pour le Forte-Piano avec un Violon et La Guitarre 18 gGr. Clementi 6 Variations über ein Thema aus der Oper Faniska, von Cherubini für eine Violine 4 gGr. Cherubini Rondo Partie Finale de l'Introduction de l'Opera Faniska p. le Forte-Piano 10 gGr.; alles in Gold.

18. Bey dem Buchhändler Düffer ist gehes-
tet, in Commission zu haben:

1) Nelson's Leben aller Theil mit 7 Kupfern, und mit dem Bildniß dieses berühmten Helden, als Titel-Kupfer, 1 Rthlr. 12 Ggr. 12 Gold.

2) Lebensbeschreibung des Johann Jacob Dessalines, Oberhaupt der aufriührischen Negers auf St. Domingo, ebenfalls mit dem Bildnisse dieses berühmten Negers, 12 Ggr.

Zugleich macht derselbe bekannt, daß er auf alle Arten Bücher, Zeitschriften, Journale etc., Bestellungen annimmt, und solche aufs prompteste besorgen wird, er bittet daher um gütigen Zuspruch.

Murich, den 29. Januar 1807.

19. Freunde und Liebhaber von erbau-
lichen Büchern, davon ich einen ansehnlichen Vorrath habe, und davon nächstens ein Verzeichniß herausgeben werde, mache vorläufig bekannt, daß die Schrift: Gespräche zwischen einem Lehrer und Zuhörer über unsere jetzigen Zeiten, und über das Wort der Weissagung davon, von dem Herrn Prediger Aufschmik, 2te verbesserte und vermehrte Auflage, zu Norden bey dem Herrn Joh. Fr. Schmidt gedruckt und verlegt, auch bey mir zu einem billigen Preise zu erhalten ist, und deshalb von solchen, die noch nicht damit versehen sind, viele Aufträge erbitte, welche ich gleich befriedigen kann, indem ich davon ziemlich Vorrath habe, so wie auch noch von der beliebten Schrift, betitelt:

„Die Gleichnisse Jesu, oder moralische Erzählungen aus der Bibel, von dem Herrn Prediger Gittermann, 1tes und 2tes Bändchen.

Auch zeige bey dieser Gelegenheit an, daß ich nunmehr eine kleine Parthie Feingold er-

halten habe. Die Ursache, warum ich die damals erhaltenen Aufträge nicht gleich besorgen konnte, ist die, daß das Packet irgendwo einige Zeit lang liegen geblieben ist; anjehs aber, da ich es erhalten habe, werde ich alle Bestellungen, die mir zu Theil werden, pünktlich erfüllen.

Auf alle mögliche Journale und Zeitschriften, welche in Deutschland erscheinen, nehme ich Bestellung an, und liefere solche nicht nur billig, sondern auch monatlich prompte, so wie selbige erscheinen; auch die beliebte Monatschrift: Der Westphälische Anzeiger, die für dieses Jahr mit politischen Neuigkeiten erscheint, und bey mir monatlich eintrifft, liefere ich zu 3 Rthlr. 18 Stüber preuss. Cour.

Ich erbitte geneigte Aufträge, welche von mir bestmöglichst besorgt werden sollen.

G. G. Mücken in Leer.

20. Die Saamenverzeichnisse des Deconomen Ehr. Ludw. Jungcherr zu Bothmer, Amts Esfel im Hannoverschen, sind im hiesigen Intelligenz-Comtoir gratis zu erhalten. Diejenigen, so Bestellung darauf machen, wird der Saame franco Bremen gesandt.

21. Diejenigen, so noch an dem Nachlasse des wehl. Sphrichters Reinherd Reinbers zu Nortmoor rechtmäßige Forderungen haben möchten, oder an denselben schuldig sind, werden hienit aufgefordert, sich damit spätestens am Ende des Monats März beym Unterzeichneten einzufinden; weil Theilungshalber nach Ablauf dieser Frist keine Forderungen mehr angenommen werden können, auch die säumhaften Debeten alsdann gerichtlich belangt werden müssen.

Nortmoor, den 21. Januar 1807.

Casjen Reinbers.

22. Es ist vor pl. m. 8 Wochen ein Glas-Heck mit einigen ganzen Scheiben und Stücken Glas etc. in meinem Hause niedergesetzt worden. Der unbekante Eigenthümer muß sich innerhalb 3 Wochen einfinden, sein Eigenthum mittelst Bezeichnung angeben, und solches gegen Erstattung der Kosten zurücknehmen; widrigenfalls es zum Besten der Armen verkauft werden soll.

Bergerbuhr, den 30. Januar 1807.

Bertram Scheyfer.

23. Der Land-Chirurgus Hicken in Esens, wünscht sich in seiner ansehnlichen Landschaft, auf



auf Oeffern einen geschickten Barbiergefellen, und der auch noch etwas in der Chirurgie erfahren ist, auf eine annehmliche Condition; wer Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann, der melde sich in Person, oder durch postfreye Briefe.

24. In der Nacht vom 15ten und 16ten d. M. ist nahe bey Esclum ein nagelneues, nach oldenburgischer Art gefertigtes Schiffboot, durch den Strom fortgetrieben; da nun besonders daran gelegen, daß es wieder an den rechten Eigenthümer kommt, so werden alle und jede, die hievon etwas gesehen, oder dasselbe in Empfang genommen haben, auf das dringendste ersucht, solches gegen eine gute Belohnung an den Kamise Weerts zu Esclum wieder abzuliefern.

Esclum, den 24. Januar 1807.

25. Zu meinem Befremden erfahre ich, daß verschiedene Personen, meinem, bey dem Kaufmann Herrn J. F. Godelmann in Emden auf dem Comtoir stehenden minderjährigen Sohn, Daniel Zurhorst, ohne meine oder dessen Herrn Patrons Zustimmung, creditiren; und obgleich dergleichen Schulden schon an sich illegal und in Hinsicht meiner unverbindlich sind: so erkläre ich dennoch, zum Ueberflus, hierdurch öffentlich, daß ich keine Schulden meines besagten Sohnes, die dieser ohne meine oder seines Herrn Patrons ausdrückliche Zustimmung contrahirt hat oder contrahiren wird, bezahlen werde.

Leeuwarden, den 18. Januar 1807.

Herrn Zurhorst, in Rotterdam wohnhaft.

26. Der Mahler Bruns an der Mürenburg, hat sofort, oder auf bevorstehenden May, eine bequem eingerichtete Dierkübe an der Straße mit Bett und Meubeln versehen, zu vermieten; Liebhaber wollen sich desfalls bey ihm melden.

Murich, den 30. Januar 1807.

27. Da über das Vermögen des Krämers Focke Eilers Grendel in Hage, der generale Concurs eröffnet ist: so wird allen und jeden, die ihm etwas schuldig sind oder Pfänder und sonstige Sachen von ihm in Händen haben, hie mit bekannt gemacht, daß sie an den Grendel nichts anzahlen, noch ihm Sachen verabsolgen lassen, sondern dem Gerichte davon Anzeige zu thun haben, unter der Verwarnung: daß die Bes-

zahlung und Auslieferung der Effecten an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet, und die Gelder von ihnen anderweitig benutzet werden, die Verschweigung der Sachen aber den Verlust des Pfand, oder sonstigen Real-Rechtes zur Folge haben soll.

Wornach sich jeder zu achten hat.

Berum am Amtgerichte, den 20. Januar 1807.
Kettler.

28. Vorigen Herbst, ohngefähr um Martini, ist mir ein brauner Löwenter oder Jungbeest zugelaufen; der Eigenthümer melde sich je eher je lieber, bezeichne solches und nehme es gegen Erstattung der Kosten in Empfang; widrigen falls besagtes Jungbeest zum Besten der Armen verkauft werden soll.

Lintelermarsch, den 28. Januar 1807.

Hinrich Eppen Ahrens.

29. Da die private Aufwartung mit Musik in diesem Amte, von Trinitatis 1807 an, auf 6 Jahre verpachtet werden soll; so können Liebhaber sich am 27. Februar hieselbst einfinden.

Friedeburg, in der Domainen-Kentey, den 26. Januar 1807. Schneiderman.

30. Weeder zyn by de Weduwe C. van Trohjen te Emden, in de groote Valderstraat, waar uit hangt 't Schilt van 't Eyland Bokum, gearriveert, en te bekommen Vriese Nieuwe Zaaden in Soorten, als volgt: Wit Vries en Rood Brabans Klaverzaat, by klein en groot gewigt, ook by enkele Baalen; Geelen Rood Mustertzaat, Kanary en Hempzaat, Grootte Klooster en Vriese Walse Boonen, Turke en Salaat-Boonen, in Soorten; Kruep-Boonen van verscheidenen Couleuren, Engelse en Franse Dop-Arten, Crumbechte Peulen, Vroeg en Tydt Rype Suiker-Arten, Kenken- en allerhand Tuinzaden, Inlandse Zaayarten, voor den Landgebruiker; zo veel my doen moglyk, zal viguleeren, dat de Gunners, die zyg van deeze myne Waaren believe te voorlien, dezelve Prunte Suiver Egt zy en met alle nieuwe Waare bedien zal worden, in de aller nutterste naste Pry. Ook zyn alle Kruideniers-Waaren, als mede getrukken en gegoten Keersen by my te bekomen.

31. Der Advocat Fürgens ist gesonnen sein Landgut Leingohausen, im Minister Kirch-



spiele belegen, groß 104 $\frac{1}{2}$ Matten, auf sechs, May 1808 anfangende Jahre, öffentlich zu verheuern; und können die Liebhaber sich am Sonnabend den 7ten März, des Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause zu Frier einfinden. Die Heuerbedingungen sind bey dem Eigener und Erbd Hinrichs Onnen zu Frier vorher einzusehen.

32. Wir haben eine Parthie extra feine gegoffene Lichte in kleinen Risten, von circa 100 Pfund, und 5, 6, 7 und 8 Stück auf ein Pfund gehend, erhalten. Diese sind aus einer kürzlich errichteten Fabrik und überreffen weit an Güte die Russischen Lichte. Wir bieten sie hiemit zum Verkauf bestens an.

Emden, im Februar 1807.

Will & Rötheln.

33. Das 5te Stück des dritten Bandes der Gemeinnützigen Nachrichten enthält:

- 1) Anweisung, was für Wetter gewöhnlich zu erfolgen pflegt, wenn das Quecksilber des Barometers einige Zeit auf einem der nachstehenden Grade ruht.
- 2) Der Teufel wird geprellt.
- 3) Die Kritik.
- 4) Der Brantwein.
- 5) Aufmunterung zur Freude.

34. Des Hausmanns Meene Janssen zu Marx erster Ehefrauen, Ette Margarethe Erben, wollen den Nachlaß gedachter Ette Margarethe unter sich theilen und haben bey dem hiesigen Amtgerichte darauf angetragen, die bevorstehende Theilung den etwaigen unbekanntem Gläubigern derselben durch den Weg der öffentlichen Anzeige hiedurch bekannt zu machen.

Es werden daher alle etwaige unbekanntem Gläubiger der ersten Ehefrau des Meene Janssen aufgefordert, ihre Forderungen an dem Nachlasse derselben innerhalb 3 Monaten, von der ersten Insertion des gegenwärtigen Publicandi angerechnet, bey dem gerichtlich besetzten Curator der jüngsten noch minderjährigen Tochter, dem Hausmann Ortgies Sieffen zu Marx, anzugeben, unter der Warnung, daß diejenigen, welche sich in dieser Zeit nicht gemeldet, sich an jeden der einzelnen Erben wegen ihrer Forderungen nur pro rata seines Erbtheils halten zu können, schuldig ertheilt werden sollen.

Friedeburg im Amtgerichte, den 26. Jan. 1807.

Schnederman.

35. Beym hiesigen Amtgerichte ist, mit Vorbehalt des Rechts der Militair, und selbigen gleich

gleich geachteten Personen, citatio edictalis zur Aufgabe und Justification wider alle und jede, welche auf das, im Jahre 1773 von des Eide Berends Ehefrauen, und deren in erster Ehe mit Eilert Iden erzeugten Kindern öffentlich verkaufte, von dem Kirchvogten Eide Eilers erstandene, nach dessen Absterben bey der im Jahre 1801 gehaltenen Erbtheilung des Hausmanns Ulfert Jacobs Ehefrauen, Ewendelt Gerdinands zugefallene, und hiernächst von dieser an ihre Mutter Hilke Mitters, des Hausmanns Jan Claassen Ehefrau, cedirte, zu Loquard im vierten Noth sub No. II. belegene Haus nebst Scheune, zweyer Gärten und Kirchensitzen, wie auch II Grafen Landes daselbst, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs, Dienstarbeits, oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten & praeclusivo auf den 6. May nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Amtgerichte, den 24. Januar 1807.

Verlobungs-Anzeigen.

I. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, machen unsern werthgeschätzten Verwandten und Freunden hiedurch ganz ergebenst bekannt

Leer, den 21. Januar 1807.

H. Stubbe. Christina M. Pleuß.

2. Unsere, mit Bewilligung beyderseitigen Eltern geschene Verlobung, machen wir unsern Verwandten und Freunden hiemit ergebenst bekannt.

Emden, den 23. Januar 1807.

F. E. Stomborg. L. L. Siemenz.

3. Onze Verloving en naast volltrokene Egtverbinding, maken wy onzen Vrienden en goede Vrienden pligtig bekent.

Rhauder-Veen, den 25. January 1807.

J. R. Frozeman. E. Geerts.

4. Unsere mit völliger Zustimmung unserer Eltern geschene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, haben wir das Vergnügen, unsern Verwandten und Freunden hiemit bekannt zu machen, und uns zugleich ihrem fernern Wohlwollen bestens zu empfehlen.

Bohne und Bingham, am 29. Januar 1807.
Behrend Behrends. Margaretha Janssen
Theilung.

Ge:

Geburts-Anzeigen.

1. Am 19ten dieses wurde meine Frau von einem wohlgebildeten Sohne glücklich entbunden.

Eiswerum, den 26. Januar 1807.

U. Menninga, Prediger.

2. Heute Morgen wurde meine liebe Frau, durch Gottes Hülfe, von einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden, welches ich meinen werthen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst anzeige.

Norden, den 28. Januar 1807.

H. A. von Lengen.

3. Am 25ten Januar, Abends, ist meine Frau durch Gottes Hülfe, von einem jungen Sohne glücklich entbunden.

D. S. Fischer, Prediger zu Osteel.

4. Heute wurde meine Frau, von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Emden, den 27. Januar 1807.

E. L. Gruber.

Todesfälle.

1. Myn Geliefde Vrau Heebe Lutmers Buisman, geboren Mulder, heeft de Jehova door een Zagten Dood, heeden agtermiddag tusfen twee en drie Uren in de Eewigheyd verplaats, oud zynde 38 Jaar, 4 Maanden en 9 Dagen. Alle die haar gekend hebben en onbevooroordeelt zig desselfs Edel Karakter voor den Geest brengende, zullen over deezzen Dood eené menschelyke andoening gevoelen, Waarom men ook myne, ons Enig Zoontje des Overleeden Ouders, en Verder Naastbestaande gevoelige droefheyd des overlydens zullen billiken, myn Hartelyke Wens beede en hope is, om haar in de gewesten der Eeuwige Zaligheyd te mogen anschouwen.

Geve door deese van voornoemde Sterfgeval kennis aan Vrienden en goede Vrienden, met verzoek, my met Condolentsbrieven te verschonen.

Jemgum, den 22. January 1807.

Peter J. Buisman & Zoon.

2. Am 26. dieses, des Nachmittags um 5 Uhr, starb nach einem 5tägigen Krankenlager, unsere zweyte Tochter Inje E. de Vries, in einem Alter von 7 Jahren; welchen Schmerz

lichen Verlust wir unsern Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beyleydungen hiedurch bekannt machen.

Emden, den 27. Januar 1807.

E. H. de Vries und Fran.

3. Am 18. dieses, gefiel es dem großen Gebieter über Leben und Tod, unsern Vater Reint Adels, gewesenen Hausmann in der Niepker = Hammrich, in seinem 57sten Lebensjahr nach einer langen auszehrenden Krankheit, an diesem mühsamen Leben, in die Ewigkeit zu versetzen.

Niepker = Hammrich, den 27sten Januar 1807.

Des Verstorbenen hinterlassene Kinder.

4. Dem Regierer menschlicher Schicksal gefiel es, am 20sten dieses Monats, Morgen nach 8 Uhr, meinen herzlich geliebten Mann Hermannus Nicolai, bisherigen Prediger in Loppersum, nach erlittenem langwierigen heerlichen Leiden, in einem Alter von 39 Jahren von meiner Seite zu sich hinüber zu rufen. Tief gebeugt beweine ich diesen, für mich und meinen vier kleinen Kindern, herben Verlust. Mit innigster Betrübniß erfülle ich die traurig Pflicht, dieses unsern Freunden und Verwandten, unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen hiemit anzeigen.

Loppersum, den 23. Januar 1807.

L. Deen, Wittwe des weylaud Prediger Nicolai.

5. Den 24. deezzer heeft het den Heer van ons Leven en Dood behaagd, onse Geliefde Moeder en Grootmoeder Folke Barenborgs Gebooren De Vries, door den onverbyddelyke Dood het Tydelyke met het Eeuwige th doen Verwischelen, en zoo wy op goede Gronden vertrouwen tot zig in de Eeuwige heerlykheyd over te brengen, geven hiemit door aan alle Vrienden en Bekenden kennis und verzoeken van Rouwbeklag verschont te blyven.

Emden, den 28. January 1807.

De Kinder en Kindskinder der Verstorbenen.



**Brod: Fleisch: und Bier-Taxe der Stadt
Aurich, für den Monat Februar 1807.**

Ein Kocken-Brod zu 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	16	Stbr.
4 Loth fein Weizen-Brod	—	—
5 Loth halb Weizen- halb Kockens Brod	3 $\frac{1}{2}$	—
5 $\frac{1}{2}$ Loth fein Kocken- ober Sauerbrod	—	—
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	7 $\frac{1}{2}$	—
die mittlere Sorte	4 $\frac{1}{2}$	—
die geringere oder dritte Sorte	4	—
Kalbfleisch, die beste Sorte, das Hinter-Viertel, von 20-25 H.		
das Pfund	7	—
das Vorder-Viertel	6	—
die 2te Sorte, das Hinter-Viertel, von 16-20 H.	5 $\frac{1}{2}$	—
das Vorder-Viertel	4 $\frac{1}{2}$	—
Schaaß- oder Lammfleisch, das beste, das Pfund	4 $\frac{1}{2}$	—
Schweinefleisch, das Pfund	7 $\frac{1}{2}$	—
Mettwurst, das Pfund	10	—
Speck, frisch	11	—
Trocken Speck	13	—
Schweinefett oder Rüssel	18	—
Eine Tonne gut Bier	9	Gulden
Ein Krug davon	2 $\frac{1}{2}$	—
Eine Tonne dünn Bier	8	Gulden
Ein Krug davon	2	—
Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen und frisches Weißbrod haben: den 1ten, 8ten, 15ten und 22ten Februar, Huppen, Altona und C. Heyen.		

**Brod: Fleisch: und Bier-Taxe in der Stadt
Emden, für den Monat Februar 1807.**

Ein grob Kockenbrod zu 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	17	fbr.	7 $\frac{1}{2}$	w.
4 Loth fein Kocken-Brod	1	—	—	—
4 Loth weiß oder Weizen-Brod	1	—	—	—
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pf.	6	—	—	—
die 2te Sorte	4	—	—	—
die 3te Sorte	3	—	—	—
Schweinefleisch, das Pfund	10	—	—	—
Kalbfleisch, die beste Sorte, das Pf.	6	—	—	—
die 2te Sorte	4	—	—	—
das gemeine	2	—	5	—
Schaaß- oder Lammfleisch, das beste	5	—	—	—
mittlere	3	—	—	—
Genever, per Anker in der Stadt, 12 w.C.				
per Kruß	27	fbr.		
zur Ausfuhr, per Anker 10 w.C.				

**Brod: Fleisch: und Bier-Taxe der Stadt
Nord en, für den Monat Februar 1807.**

1 Kocken-Brod zu 12 Pf. schwer	20	Stbr.	5	W.
$\frac{1}{2}$ dito	10	—	2 $\frac{1}{2}$	—
5 Loth Schonroggen, halb Kocken			5	—
4 $\frac{1}{2}$ Loth Eyebro			5	—
5 Pfund Rindfleisch, vom besten	6	—	5	—
1 dito mittelmäßiges	5	—	—	—
1 dito von geringern	4	—	—	—
1 dito Kalbfleisch, vom besten	6	—	—	—
1 dito mittelmäßiges	4	—	5	—
1 dito geringern	4	—	—	—
1 Pfund Lammfleisch, vom besten	5	—	—	—
1 dito mittelmäßiges	4	—	—	—
1 dito geringes	3	—	5	—
1 dito Schweinefleisch	10	—	—	—
1 Tonne 12 Gulden Bier 4 Rthlr.	24	—	—	—
1 Krug in der Schenke	3	—	5	—
1 dito außer der Schenke	2	—	5	—
1 Tonne 9 Gulden Bier 3 Rthlr.	38	—	—	—
1 Krug in der Schenke	2	—	5	—
1 dito außer der Schenke	2	—	—	—
1 Tonne 5 Gulden dito 2 Rthlr.	12	—	—	—
1 Krug in der Schenke	2	—	—	—
1 Krug außer der Schenke	1	—	5	—
1 Tonne beste bitter dito 3 Rthlr.				
1 Krug in der Schenke	2	—	—	—
1 dito außer der Schenke	1	—	5	—
1 Tonne ordinaires bitter dito 1 Rr.	46	—	—	—
1 Krug in der Schenke	1	—	5	—
1 dito außer der Schenke	1	—	—	—

**Brod: Fleisch: und Bier-Taxe der Stadt
E f e n s, für den Monat Februar 1807.**

Ein grob Kocken-Brod zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	14	Stbr.
Ein fein Weizen-Brod ohne Corinten, zu 7 Loth	1	—
Ein fein Weizen-Brod mit Corinten, zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth	1	—
Ein fein Brod von halb Weizen- und Kocken-Mehl ohne Cor., zu 7 $\frac{1}{2}$ Loth	1	—
Ein fein Brod von halb Weizen- und Kocken-Mehl mit Cor., zu 7 Loth	1	—
Ein fein Kocken-Brod ohne Corinten, zu 8 $\frac{1}{2}$ Loth	1	—
Ein fein Kocken-Brod mit Corinten, zu 7 $\frac{1}{2}$ Loth	1	—
Das übrige Weizen- und Kocken- Brod in kleinerm oder größerem For- mat nach Proportion obiger Taxe.		

Das



Das Pfund vom besten Rindfleisch	5 $\frac{1}{2}$ —	geringere Sorte	3 —
der mittlern Sorte	4 $\frac{1}{2}$ —	Das Pfund Schweinefleisch	10 —
der geringsten	4 —	Die Tonne vom besten Bier 3 Rthlr.	
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	5 $\frac{1}{2}$ —	der Krug davon in der Schenke	2 —
der 2ten Sorte	3 $\frac{1}{2}$ —	außer der Schenke	1 $\frac{1}{2}$ —
der geringsten Sorte	2 —	Die Tonne vom mittlern Bier 2 Rthlr.	
Das Pfund vom besten Schaafs- oder		der Krug davon in der Schenke	1 $\frac{1}{2}$ —
Lammfleisch	5 $\frac{1}{2}$ —	außer der Schenke	1 —
von der mittleren Sorte	4 —		

A n m e r k u n g

Der in diesen Blättern angezeigte Verkauf der conscribirten Güter des Garretl Claus zu Haxtum, wird hiemit aufgehoben.

Murich, den 31sten Januar 1807.

Reuter.



Proclamatie.

BONHO
en Gov
land
v?

Ten Einde in
aan de gemar
Zyne Majesteit
zo worden al
Inwoonders va
langen in Di
den Koning v
waarders te t
nodigt, om zi
RICH, of E
zich aldaar in
voegen, ly d
welke met de

En ten
van een ieder
worden geaffig

Gedaan
Emden, den 22

Borstehende P
vernements zu

Murich



Proclamatie.

BONHOMME, Lieutenant - Generaal en Gouverneur - Generaal van Oostfriesland enz. brengt by deeze ter kennisse van een ieder, dat Zyne Majesteit den Koning van Holland, steeds wakende voor het welzyn Zyner Onderdaanen, Zyne vaderlyke Zorge ook heeft gelieven uyt te breiden over de Zeelieden of andere Ingezetenen van Oostfriesland, dewelke zich door den genomene Maatregel opzigtelyk de Generaale Blokkade buyten Employ bevinden, en ter verzeekering van hun onderhoud werkzaamheid verlangen; by Hoogst - Deszelvs Decreet van den 17den deezer maand heeft bepaald:

- 1) Den Lieutenant - Generaal, Gouverneur - Generaal van Oostfriesland te autoriseeren, om alle Zeelieden of andere inwoonders van Oostfriesland, dewelke verlangen voor hun onderhoud werkzaam te zyn, in Hoogst - Deszelvs Dienst te neemen, en in Compagnien te formeeren.
- 2) Dat deeze Compagnien door hem van de nodige Onder - Officieren (uyt hun midden gekozen) zullen worden voorzien, en gedestineerd zyn, ter bewaaking der kusten van de W E Z E R, tot aan de ZUYDER-ZEE, en
- 3) Dat de Onder - Officieren en Soldaaten van deeze Compagnien, even als die der Infanterie van de Armee, zullen worden betaald en gevoed.

Proclamation.

Bonhomme, Lieutenant - General und Gouverneur - General von Ostfriesland ic. ic. benachrichtigt hiedurch einen Jeden, daß Seine Königlische Majestät von Holland, stets wachend für das Wohl Ihrer Unterthanen, geruhet haben, Ihre väterliche Sorgfalt auch auf diejenigen Seeleute und Eingeseffene der Provinz Ostfriesland zu erstrecken, welche sich durch die getroffene Maßregel wegen der allgemeinen Blockade außer Verdienst befinden, und zu ihrer Unterhaltung gerne wieder in Thätigkeit zu seyn wünschen; Allerhöchst - Dieselben haben daher durch das Decret vom 17ten d. M.

- 1) den General - Lieutenant und Gouverneur - General von Ostfriesland auctorisiert, alle Seeleute oder sonstige Eingeseffene der Provinz, welche ihres Brodt - Erwerbs wegen in Thätigkeit gesetzt zu werden wünschen, in Allerhöchst - Dero Dienst zu nehmen, und in Compagnien zu vertheilen.
- 2) Diese Compagnien sollen mit den erforderlichen Unter - Officieren (welche man aus den sich meldenden Eingeseffenen nehmen wird) versehen werden, und sind bestimmt zur Bewachung der Küsten von der We ser bis zur Sü der - See.
- 3) Alle Unter - Officiere und Soldaten dieser Compagnien sollen Löhnung und Unterhaltung, wie die Infanterie der Armee empfangen.



Ten Einde in deeze op de beste Wyze aan de gemanifesteerde verlangens van Zyne Majesteit den Koning te voldoen; zo worden alle zodanige Zeelieden of Inwoonders van Oostfriesland, welke verlangen in Dienst van Zyne Majesteit den Koning van Holland, als Kustbevaarders te treden, by deeze uytgenodigt, om zich naar NORDEN, AURICH, of EMDEN te begeeven, en zich aldaer in de Werfhuyzen teervoegen, by de Onder-Officieren, dewelke met de Werving belast zyn.

En ten einde zulks ter kennisse van een ieder kome, zal deeze allomme worden geaffigeert en aangeslaagen.

Gedaan in het Gouvernement te EMDEN, den 22sten January 1807.

BONHOMME.

Um nun die Absicht Sr. Majestät des Königs auf die beste Art zu erreichen, so werden alle Seeleute und Eingeseffene der Provinz Ostfriesland, welche in Allerhöchst-Dero Diensten, als Küsten-Bewacher zu treten wünschen, hiedurch aufgefordert, sich nach Norden, Aurich, oder Emden zu begeben, und sich bey den in dortigen Werbehäusern befindlichen Unter-Officieren zu melden, denen das Geschäft der Werbung aufgetragen ist.

Damit dieses zu eines Jeden Wissenschaft gelange, soll diese Proclamation überall im Lande angeschlagen werden.

Gegeben in dem Gouvernement in EMDEN, den 22sten Januar 1807.

Bonhomme.

Vorstehende Proclamation wird auf Befehl des hohen Königl. Holländischen Gouvernements zu Emden, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Aurich, den 24sten Januar 1807.

Ostfriesische Krieges- und Domainen-Cammer.



Publicandum.

Auf Befehl des hohen Königl. Holländischen Gouvernements zu Emden wird dem Publico in Verfolg des 14ten und 15ten Artikels des von hochgedachtem Gouvernement bereits unterm 15. December an. pr. zur allgemeinen Wissenschaft gebrachten Publicati d. d. Haag den 31. May 1805 hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, dafs die Ausfuhr der Pferde und des Hafers, und ferner aller Objecte, wie sie in jenem 14ten Artikel bestimmt worden (namentlich Roggen, Bohnen, Erbsen, gepeldete Gerste, Grütze, Speck und Butter) nach neutralen Orten, die von keinen feindlichen Truppen besetzt sind, nicht anders als auf einen bey dem hohen Königl. Holländischen Gouvernement in Emden nachzufuchenden Erlaubnifs - Schein geschehen kann. Bey Nachsuchung dieser Exportations - Pässe mus zugleich eine gehörige Caution über den dreyfachen Werth der auszuführenden Producte bestellt und nachgewiesen werden, wobey zugleich noch die Bestimmung observirt werden mus, dafs die Nachsuchung der Löschung der Caution innerhalb des in der Cautions-Acte fixirten Termins auf den Grund solcher Documente geschehen mus, wie sie in dem Art. 15. obgedachten Publicati de 31. May 1805 beschrieben worden. Das Formular eines solchen Cautions - Documents und Certificats wird hiebey gefügt.

Aurich, am 26sten Januar 1807.

Ostfriesische Krieges - und Domainen - Cammer.



Formular

der erforderlichen Bürgschafts - Acte.

Wir Untengeschriebene versprechen hiedurch, uns auf Verlangen des
..... für den dreymfachen Werth der in
dem nach N . . . bestimmten Schiffe des N. N. geladenen Güter, als
Bürgen und Haupt-Schuldner, Jeder in solidum stellen zu wollen, und zwar
dafür, daß diese Güter wahrhaftig nach bestimmt sind,
keinesweges aber weder direct noch indirect nach irgend einem Hafen, Insel,
Stadt oder Ort, welcher zu dem Gebiet von Grofsbritannien gehört, oder
sich in oder aufser Europa in dessen Gewalt befindet.

Auch versprechen wir innerhalb Monaten durch ein
gehöriges in der an dem Ausladungs-Ort gebräuchlichen Sprache abgefafs-
tes Certificat, wie solches auf der Rückseite einer der authentischen Copien
der Bürgschafts-Acte vorgeschrieben ist, zu beweisen, daß die vorbenann-
ten Güter an diesem Ort aufgestapelt sind, und soll dieses durch die Zoll-
Comtoiren, Admiralitäten oder Gerichte des Ausladungs-Orts, oder durch
die Landes- oder Orts-Obrigkeiten ausgegebene, und durch den Consul
oder Commissarius Sr. Majestät des KÖNIGS VON HOLLAND, wenn sich
ein solcher daselbst befindet, legalisirte Certificat eine deutliche und gehö-
rige Erklärung enthalten, daß das in dieser Cautions-Acte erwähnte Schiff
und Güter an dem Ort wirklich angekommen, und daselbst nach Landes-
Gebrauch angegeben sind; in keinem Fall sollen aber Erklärungen, welche
von Particuliers vor irgend einem obrigkeitlichen Collegium, Gerichtshof,
Richter, Beamten oder Notarius ausgestellt sind, oder vor wem und in
wessen Gegenwart solches sonst zu geschehen pflegt, von uns, als zulässig,
präsentirt werden, wenn eine solche Acte beym Mangel anderer Beweise
nicht zugleich das Attest eines solchen qualificirten Collegii oder Person
enthält.

Im Fall wir darwider handeln sollten, verpflichten wir uns, auf
die erste Aufforderung die vorgemeldete Summe von
zum Gebrauch des Landes zu erlegen und zu bezahlen, verbinden dafür
nach Vorschrift der Gesetze unsere Personen und Güter, renunciiren auf
unser Bürgerrecht und andere Rechte dieser Stadt, so wie auch auf die
Exceptiones ordinis, divisionis et excussionis. Wir sind von der Gültigkeit
dieser Acte vollkommen unterrichtet, und unterwerfen uns der Entschei-
dung und paraten Execution des Raads van Judicature over de Middelen
te Water en te Lande des Königreichs Holland.

Actum

N. N.

Geschehen in meiner Gegenwart.

N. N.

Obige Caution wird als hinreichend angesehen von

Auf Befehl desselben.

N. N.



Formular des Certificats.

Wir Unterzeichnete attestiren
 hiedurch, dafs das Schiff unter der Führung des
 Schiffers von hier angekommen,
 und die in der umstehenden Cautions - Acte bemeldeten Güter unter der
 Adresse hier angebracht hat, und dafs diese Güter
 nach den Gesetzen und Gebräuchen dieses Landes hier angegeben sind.

Geschehen zu Kraft unferer eigenhändigen
 Unterschrift und beygedruckten Siegel, den
 im Jahr

Im Fall wir da wider handeln sollten, verpflichten wir uns
 die erste Anforderung die vornehmste Summe von
 zum Gebrauch des Landes zu erlangen und zu bezahlen, verbunden mit
 nach Vorschrift der Gesetz unsere Personen und Güter, kennzeichnend
 und Bürgerrecht und andere Rechte dieser Stadt, so wie auch die
 Privilegien erdient, dinstags zu bezahlen. Wir sind von der Gültigkeit
 dieser Acte vollkommen unterrichtet, und haben werden uns der Handhabung
 und pachten Execution des Rechts von Justiz über die
 in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen.

M. M.

M. M.

Obige Cautions wird als hinreichend angesehen von

Auf H. H. M. des

M. M.



Formular des Certificats.

deeze
 nifesteer
 t den
 le zod
 in Oostf
 enst va
 an Ho
 reeden,
 ch naa
 MDEN
 de Wie
 e Onde
 Wervin
 einde
 kome,
 aert en
 in het
 sten Jar
 ahr
 roclama
 Emden
 den 2.
 Ostf

Unterzeichnete attestieren
 ch, dafs das Schiff unter der Führung des
 von hier angekommen,
 de Wie in der umstehenden Cautions - Acte bemeldeten Güter unter der
 e Onde
 Wervin hier angebracht hat, und dafs diese Güter
 den Gefetzen und Gebräuchen dieses Landes hier angegeben sind.
 Geschehen zu Kraft unserer eigenhändigen
 in het
 sten Jar Schrift und beygedruckten Siegel, den
 ahr

im Fall wir darüber handeln sollten, verpflichten wir uns
 die erste Anforderung die vorzunehmende Summe von
 zum Gebrauch des Landes zu ordnen und zu bezahlen, verbunden
 mit Vorschrift der Gesetz unsere Personen und Güter, rannom
 aller Bürgerrecht und andere Rechte dieser Stadt, so wie auch
 Privilegien erdint, divisions et exorbitants. Wir sind von der Gült
 dieser Acte vollkommen unterrichtet, und haben wirken uns der
 dass und paraten Exaction der Rads von Inducere over de
 in Wien en te Lande der Königl. Holland

